Einleitung in die Landwirthschaft.

Oecon.
532

Oec 532

Oeconomia. Systemata & methodi
127.

~~Oec gen. N° 911.~~

R

Einleitung
in die
Haus-
und
Landwirthschaft
nach Grundsäzen
für
Anfänger.

Nürnberg,
bey Gabriel Nicolaus Raspe. 1783.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Vorbericht.

Wer sich nicht von Jugend auf einige Kenntniß von der Landwirthschaft erworben hat, sondern selbige erst in männlichem Alter erlernen will, der wird die ersten Jahre hindurch starkes Lehrgeld geben müssen, und die in schwerer Menge vorhandene Haushaltungsbücher werden ihm nur in der Ausführung, nicht aber in der Anordnung brauchbar seyn, als welche letztere theils allgemeine, theils absonderliche Grundsätze erfordert.

Der Verfasser glaubt daher den Anfängern durch gegenwärtige Einleitung einen we-

sentlichen Dienst zu erzeigen, wann er sie in derselben mit den Hauptregeln bekannt macht, worauf sich eine gute Haushaltung stützet, dann hernach erst lassen sich die weitläuffige ökonomische Traktate unter Beurtheilung der Landesgegend mit Nutzen lesen. Erfahrnen Hauswirthen wird manches theils lächerlich, theils überflüßig scheinen, Neulingen hingegen ist solches gewislich nicht. Die Grundlage zu diesem Tractat ist nach dem Muster eines anonymischen Autors eingerichtet. Die lateinische und französische Sprichwörter sind dem Gedächtnuß zur Hülfe beygesetzt worden, erklären sich aber für jene, welche dieser Sprachen nicht kundig sind, von selbst durch das, was darneben in teutscher Sprache folget.

Einleitung
in die
Haus- und Landwirthschaft
für die Anfänger.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Die Haushaltung hat gleich andern Wissenschaften ihre veste Grundsätze, aus welchen sie alles ökonomische Thun und Lassen herleitet. Wer seine Wirthschaft diesen nicht gemäs einrichtet, der muß in Schulden und Armuth gerathen. Eine richtige Haushaltung erfordert Ueberlegung, Klugheit und Fleis, ohne solche wird man mit schnellen Schritten seinem Verderben entgegen eilen. Sie gehört derohalben mit größtem Recht unter die vornehmsten Studien, weil auf ihr die Erhaltung und Glückseeligkeit der Familien beruht. Sie lehret von dem besitzenden Vermögen einen vernünftigen Gebrauch zu machen, und die Mittelstrasse zwischen Geitz und Verschwendung zu treffen, wie ingleichen die Begierden solcher gestalten unter den Zaum zu zwingen, daß sie sich nicht alles wünschen oder wirklich anschaffen, was andere vornehme oder reiche Leute haben. Sie rechnet fleißig mit ihrem Beutel, ob nicht dieses oder jenes, wenn sie es in ihren Besitz bekommt, Anlaß zu mehrerem Aufwand geben möchte. z. B. Wer sich bey geringen Mitteln ein Pferd nur zur Lust hält, der wird durch das öftere

Spatzierenreuten, Einkehren in fremden Ortschaften, oder Besuch abstatten, mehr Geld ausgeben, als vorher nicht geschehen ist.

§. 2.

Die Haupt- oder Grundregel jeder Hauswirthschaft stützet sich auf die zwey Sätze: 1) daß man die Einnahme nach Möglichkeit, jedoch nicht durch unanständige oder unerlaubte Mittel vermehre.

2) Die Ausgaben vermindere oder beschränke, dann nicht das viele Einnehmen, sondern das wenige Ausgeben erwirken eine gute Haushaltung. Das Sprichwort lautet: Mit vielem hält man Haus, mit wenigem kommt man auch aus. Es besteht daher die Oekonomie:

§. 3.

1) In der Art der Erwerbung. 2) In der Art der Erhaltung. 3) In der Art der guten Anwendung des Erworbenen. Die Erwerb- oder Erlangung eines Vermögens kommt her von Fleis und Arbeit, von Sparsamkeit, von reichen Heurathen, von Erbschaften und Geschenken, von einträglichen Bedienstungen oder besondern Glücksfällen ꝛc. Wann man aber das Erworbene nicht zu rath hält, und die Ausgaben nach dem Verhältnus der Einkünfte abmißt; So ist aller Fleis, Mühe und Arbeit vergeblich. Wer immer von dem Haufen hinwegnimmt, und nichts wiederum hinzulegt, sieht selbigen endlich ganz verschwinden. Man behauptet, daß es eine größere Kunst seye, sein Vermögen zusammen zu halten, als eines zu erwerben. Diese Meynung ist in der Erfahrung gegründet, massen der größte Flüchtling, wann er nur einen offenen und unternehmenden Geist hat, zu Mitteln zu kommen im Stand ist, da hinge-

hingegen nur ein gesetzter Mensch, der seiner Begierden Herr ist, zum Erspahren taugt. Eben so thöricht heist es gehandelt, wann sich Leute auf Erbschaften oder sonstige Glücksfälle verlassen und bis dahin locker leben, in der Meynung, alsdann erst eine sparsame Oekonomie anzufangen, da doch gemeiniglich das Gegentheil daraus erfolgt. Wer auf einmal aus dem Mangel in Ueberfluß versetzt wird, der denkt selten an eine genaue Haushaltung, sondern will sich vielmehr vor der Welt sehen lassen. Wer wartet auf Erben und Sterben, der ist nahe am Verderben.

§. 4.

Die Oekonomie begreift in sich 1) allgemeine und 2) besondere Regeln. Die erstere sind auf alle Fälle und Verrichtungen anwendbar, folglich im gewißen Verstand unveränderlich. Die letztere hingegen beschäftigen sich mit jedem vorkommenden Gegenstand besonders, es seye hernach in der städtischen oder in der ländlichen Haushaltung.

Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Regeln.

§. 5.

1. Ordine pervenies, quo non datur ire labore. Diese Ordnung besteht darinnen, daß jede Verrichtung in der rechten Art, in der gehörigen Zeit und am gehörigen Ort, auch nicht zu viel auf einmal vorgenommen, oder ungleich ausgetheilt, und einem mehr, als er besorgen kann, auferlegt werde. Ferner, daß man die Stunden bestimme zum Aufste-

hen, zum Essen und zum Schlaffengehen, nach dem Ab- und Zunehmen der Tageslänge rc. Hiezu wird dienlich seyn, daß der Hausvater a) sich ein Verzeichnus oder Inventarium von allem verfertige, bis auf die Kleinigkeiten hinaus, von dem, was er in und ausser dem Haus besitzt, auch das Vorhandene alle ein oder zwey Monath besichtige, und sich nicht schäme, in die Küche, Keller, Scheuern, Getraidböden, Aecker, Wiesen, Weinberge und Waldungen zu gehen, um in Augenschein zu nehmen, ob nichts verdorben, verlohren, gestohlen, oder durch die Nachbarn beschädigt worden seye.

b) Daß er entweder selbst alle Einnahme und Ausgabe richtig aufschreibe, oder durch Jemand der seinigen die Rechnung führen, und sich alle Monath vorlegen lasse, besonders was Küche und Keller betrift (welche letzte zwey Stücke die Frau, wenn sie dazu geschickt ist, eigentlich zu besorgen hat), damit er am Ende des Jahrs untersuchen könne, worinnen sein Vermögen ab- oder zugenommen, und wodurch in diesem Jahr gegen die vorige der Aufwand vermehrt worden seye, um hiernach zu verbessern, zu vermindern und abzustellen, was ihm hinderlich und schädlich gewesen, oder die Gelegenheit zu den übersteigenden Ausgaben gegeben hat, dann seine Sparsamkeit soll sich bis auf die Kleinigkeiten erstrecken, und er in unnöthigen Dingen keinen Ueberfluß dulden, dann obschon dieses oder jenes bey dem Einkauf nicht viel kostet, so nimmt es doch Geld hinweg, und viele kleine Ausgaben machen des Jahrs hindurch dennoch eine Summe, welche öfters verhindert, daß man kein Geld zurücklegen kan. Wer keinen Krämer, so ihm in das Haus kommt, von sich gehen läßt, ohne ihm etwas abzuhandeln, bey dem wird sich dieser Lehrsatz in der Schlußrechnung des Jahrs bewahrheiten.

c) Daß

c) Daß er die allergeringsten Dinge, wann sie schadhaft geworden sind, nicht hinwegwerfe, sondern repariren lasse, wann sie anderst noch dazu taugen, weil selbige doch weniger kosten, als sie neu anzuschaffen sind; Es kommt immer wiederum eine Zeit, wo man sie benutzen kan.

2. Oeconomum oportet esse vendacem, non emacem. Ein Hauswirth muß stets bedacht seyn, mehr zu verkauffen als einzukauffen: Das erste bringt Geld in das Haus, das andere stoßt es hinaus. Kann man seine Feilschaften nicht gegen baares Geld verhandeln, so lassen sie sich vielleicht gegen nützliche Waare vertauschen. Die Begierde zu erkauffen äussert sich am allermeisten bey dem Anblick neumodischer Sachen, die doch wegen der Neuigkeit allezeit theuerer sind, als wahrer Werth darinnen steckt, und mancher bezahlt solche doppelt, um nur damit prahlen zu können; Er bildet sich wunders viel ein, was er nun für ein Mensch seye, da doch vernünftige bey sich denken: Diese Ausgabe ist für deine Umstände überflüßig gewesen, und ein Merkmahl der Verschwendung. Diese Regel versteht sich nur von unnöthigen und überflüßigen, nicht aber von nützlichen Dingen, woran man etwas gewinnen kann.

3. Adde parum modico. Dieses bezieht sich auf den sogenannten Nothpfenning oder die Spahrbüchse, welche von dem täglichen Ausgabgeld abgesondert seyn, und niemalen, ausser dem höchsten Nothfall, angegriffen werden soll. In selbige wird von aller Einnahme, nach deren Beschaffenheit, etwas hinein gelegt.

4. Disce carere. Nicht umsonst wird das Wort: Lerne, hier gebraucht. Vielen geht es hart ein, sich

an Speise, Trank, Kleidung ꝛc. etwas abzubrechen. Wer seinem Maul nichts abbrechen will, wird schwerlich zu Vermögen gelangen. Speisen, deren Ankauf oder Zurichtung viel kostet, nehmen auf einmal so viel Geld hinweg, als zwey oder drey mäßige Mahlzeiten erfordert haben würden. Die Bauern pflegen zu sagen: Wer sich nicht kann kostbar halten, muß öfters seine Mahlzeit spalten. Wer alte oder aus der Mode gekommene Kleider gleich verkauft, oder an seine Bediente männlich, und weiblichen Geschlechts verschenkt, und selbige nicht noch für sich oder seine Kinder durch mancherley Veränderungen zu benutzen versteht, der ist noch kein guter Oekonom. Einer, der lediglich von seiner Bestallung leben muß, hat Ursachen, seinem Tisch, Kleidungen und Hausgeräthschaften ꝛc. ein Ziel zu setzen, und selbige durch genaue Aufsicht, Ausbessern, Säubern ꝛc. so lang als möglich zu erhalten. Die Franzosen führen das Sprüchwort: Manger pour son propre Goût, & s' habiller pour celui des autres; Wir Teutsche erklären solches folgender gestalt: Was du zu Haus ißt oder trinkst, sieht dir niemand an, in Kleidung aber richte dich nach Jedermann.

4. Dernier couché, premier debout doit être un bon maitre par tout. So ferne der Hausherr oder die Hausfrau nicht die letzte und erste im Schlafengehen und Aufstehen seyn wollen oder können, so sollen sie die Aufsicht über den nächtlichen Verschluß der Thore und Thüren, auch über Feuer und Licht, besonders in den Stallungen, auch Morgens das Aufwecken, Jemanden aus ihrem Gesind auftragen, und doch zuweilen selbst nachsehen, dann hierinnen kann man theils wegen Diebstahl, theils wegen Brand, nicht sorgfältig genug seyn.

5. Fe-

5. Festina lente. Solches findet statt bey dem Bauwesen, bey Anlegung der Gärten und bey Einrichtung der Haushaltung, dann alles, was übereilt wird, ist entweder nicht dauerhaft, oder bringt sonst Schaden. Wer seine Haushaltung in wenig Monathen vollständig zu machen gedenkt, muß alles theurer als sonsten bezahlen, und die Handwerksleute nebst den Krämern merken gar bald, daß hier ein grosser Profit zu erlangen ist. In Residenz- und ansehnlichen Städten bekommt man mehrmalen die schönsten Hausgeräthschaften für billigen Preiß. Die alten Mädchens sprechen: Wer warten kann, kriegt auch einen Mann.

6. Nihil procrastinandum. Was heute geschehen kann, soll nicht auf den folgenden Tag verschoben werden, weil die Hindernüsse, so sich in den Weg legen können, z. B. eine Krankheit, nicht allezeit vorzusehen, und ein träger Hauswirth, der seine Geschäfte verschiebt, leidet gemeiniglich Schaden nach dem Sprichwort: Post haec occasio calva. Er thut niemalen durch andere, was er selbst verrichten kann, und versäumt auch die unbedeutlichste Dinge nicht.

7. Amasser en Saison, depenser par raison font la une bonne maison. Wer zu rechter Zeit einsammelt, erkauft und anschaft, was ihm nothwendig oder auch nützlich ist, und hernach den Aufwand mit Vernunft und Klugheit austheilt, wird seine Haushaltung in guten Stand setzen. Wie solches geschehen könne, wird sich in nachfolgenden Abschnitten mit mehrerem zeigen.

8. Aedificare domos & pascere corpora multa ad paupertatem est proximus aditus. Diese Regel hat sich schon sehr vielfältige mal bestättiget, und manche sowohl vornehme als auch geringe

Familien durch den Baugeist und überflüßiges Gesind in das Verderben gestürzt. Wer prächtig bauen will, überlege wohl, ob nicht mit der Zeit die Unterhaltung den Erben zu lästig fallen dürfte. Das nothwendige Bauen ist hierunter nicht begriffen. Die Franzosen erweitern diese Regel: Les chiens, les chevaux, les oiseaux & serviteurs corrompent & mangent & gatent les Seigneurs. Welches alles aber nur auf das Uebermaas zu verstehen, auch unter dem Wort: Oiseaux, die Ernährung unnützer fremder Thiere begriffen ist.

9. Qui quærit lucrum debet facere sumptum. Wer Geld gewinnen will, muß Geld daran setzen. Auf ungewisse Dinge soll man sich keine Rechnung machen, dann ein Sperling in der Hand ist besser, als ein Storch auf dem Dach. Ein kluger wird derohalben niemalen eine Summe wagen in Hazardspielen, grosen Wetten, Lotterien, Goldmachen, Bergwerksguxen ꝛc. wozu man auch gewissermassen den Pferdhandel zählen mag, weil selten einer dadurch reich wird. Er verwickelt sich ebenfalls nicht in Geschäfte mit kühnen oder übelberüchtigten Personen, wann sie auch noch so große Hofnungen zu einem beträchtlichen Gewinnst vorspiegeln. Eben so wenig läßt er sich mit andern in Verbindungen, Associationen und Contracte ein, deren Entwurf oder Plan er nicht vollkommen übersehen, und die künftige Folgen beurtheilen kann, wohl wissend, daß der Mensch immer mehr Unglücks- als Glücksfälle zu erwarten hat. Er hütet sich für zu vielerley Unternehmungen, weil es fast unmöglich ist, jedes Fach mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu betreiben, somit am Ende nichts als Verlust daraus entspringen kann. Ingleichen meidet ein Vernünftiger in Handelschaften a) Arme und Dürftige, dann von

diesen

diesen ist fast allezeit Betrug und Vervortheilung bey ihrer Waare zu erwarten; b) Einfältige, solchen ist selten etwas abzukauffen, dieweilen sie den Werth einer Sache nicht verstehen, und von dem Preis, den sie sich in den Kopf gesetzt haben, nicht leichtlich abweichen c) Arglistige, wer diese zu seinen Geschäften braucht, wird sich ihrer, ohne betrogen zu werden, schwerlich entledigen, dann so verständig als sie sind, so boshaft sind sie auch. Hierunter rechne ich vorzüglich die sogenannte Schmuser, die sich von dem Käuffer und Verkäuffer bezahlen lassen. Wer also sein Geld oder Feilschaften wagen will, soll wenigstens zwey Drittel mehr Wahrscheinlichkeit zu dem Gewinnst, als zu dem Verlust für sich haben. Demnach erstreckt sich das Geld Daransetzen nicht auf überflüßige, unrichtige und zufällige Dinge, als welche ein kluger niemalen unter die ordentliche Einkünfte zählet, sondern auf nützliche Dinge, an denen etwas zu gewinnen ist: Was aber hierunter verstanden werde, zeiget der 19te §.

10. Hieher kann man auch die Trinkgelder ziehen, welche an fremde Bediente, Barbierers, Perruckenmachers, und andere Handwerksgesellen, ingleichen auch an das Gesind in Wirthshäusern gegeben werden. Der vernünftige Mann mißt hierinnen die Belohnung nach den geleisteten Diensten ab, in Erinnerung der Regel: **daß im Verstand und Sparsamkeit ein großes Capital verborgen liege.** Bey Bedienten hingegen wird sich gemeiniglich nach dem Stand ihrer Herrschaft gerichtet, doch werden auch diese nach den Graden ihrer Dienste beurtheilt, zum Beyspiel, die Köchin bekommt mehr, als wie die Hausmagd.

11. Ein Oekonom bemüht sich ebenfalls um die Bekanntschaft mit andern guten Hauswirthen, wie inglei-

ingleichen mit Kauf- Handwerks- und Bauersleuten, um ihre Vortheile, und den Waarenpreiß zu erlernen.

12. Eigensinn und Trägheit sind auch mehrmalen die Ursachen, warum man nicht in den Stand kommt, etwas zu erwerben. Soferne etwas Mühe verursacht, so ist man nur gar zu gerne geneigt, ein sonst vortheilhaftes Geschäft entweder zu unterlassen, oder bis auf die letzte Stunde zu verschieben, wo es hernach übereilt wird, und mißlingt.

Anmerkung. Dieses wären ohngefehr die wichtigsten allgemeinen Regeln, die gröstentheils auch bey einer Stadtökonomie anwendbar, und welchen, dem Gedächtniß zur Hülfe, die Lateinische Lehrsätze vorangefügt worden sind.

Dritter Abschnitt.

Specialregeln.

§. 6.

Die besondere oder Specialregeln bezielen die einzelne Gegenstände, die in der Landwirthschaft vorkommen, und deren die meiste eine genaue Aufmerksamkeit und Wissenschaft erfordern, wie man damit umzugehen habe, auf daß durch deren Vernachläßigung kein Schaden daraus erwachse. Solcher Objecten sind gemeiniglich sechs. Als: a) Menschen. b) Thiere. c) Instrumenten oder Geräthschaften. d) Gebäude. e) Güther oder Grundstücke. f) Feilschaften, sie bestehen, worinnen sie wollen. Man könnte auch hinzusetzen die Iura oder Gerechtigkeiten, die zuweilen auf einem Guthe haften, und über welchen man sorgfältigst wachen muß, daß sie nicht strittig gemacht, geschmälert oder gar entzogen werden.

§. 7.

Die Menschen, so hier in Betrachtung genommen werden, sind nicht Frau und Kinder, sondern 1) Dienstbotten. 2) Kaufleute. 3) Handwerksleute. 4) Taglöhner und 5) Fröhner.

§. 8.

Unter den Menschen, mit denen ein Hausherr am meisten und täglich zu thun hat, sind die vorzüglichsten: Das Gesind oder Dienstbotten, als deren Treue und Untreue, Fleis oder Unfleis, Geschicklichkeit oder Ungeschicklichkeit seine Haushaltung in die

Höhe bringen oder zu Grund richten können. Man wähle daher, so es thunlich seyn will,

1) Verständige, treue, fleißige und hurtige Leute, dann je geschickter und hurtiger sie sind, desto besser ist man bedient. Diese Anmerkung erstreckt sich auch auf Taglöhner, und gewißer massen ebenfalls auf Handwerksleute.

2) Man gebe ihnen einen erklecklichen Lohn nach Landesgebrauch, nebst guter Kost, auch all- übriges, was man ihnen versprochen hat, richtig, nur nicht voraus, vornehmlich in dem ersten Jahr, wo man sie noch nicht hat vollständig kennen lernen.

3) Traue man keinem, wann er sich gleich noch so ehrlich anstellt, insonderheit gegen das Ende des Dienstjahres, sondern gebe fleißig auf ihr Thun und Lassen acht, belausche sie öfters in ihrer Arbeit, dann die meisten haben geschäftige Zungen und faule Hände. Sind sie langsam bey dem Essen, so sind sie es auch bey der Arbeit. Diese Regel trift ebenfalls gemeiniglich bey dem Aus- und Anziehen der Kleider ein.

4) Zum Aufstehen und Schlafengehen bestimme man ihnen nach Beschaffenheit der Jahrszeit die Stunden, und lasse es nicht in ihrer Willkühr beruhen. Alle Abend weise man ihnen die Arbeit auf den folgenden Tag an, und verstatte nicht, daß sie aus einem Gang zwey machen, welches nicht selten bey den leichtsinnigen und vergeßlichen zu geschehen pflegt.

5) Die Freyheit auf Kirchweyhen, Jahrmärkte rc. zu laufen, oder bey Nacht lange aus dem Hause zu bleiben, muß entweder gar nicht zugestanden, oder doch sehr beschränkt werden. Ueber die Stunde, die

man

man ihnen zu der Wiederkunft gesetzt, halte man strenge, dann sonst wird ein Mißbrauch den andern erzeugen.

6) Für jenen, die sich durch Plaudereyen und Neuigkeitsträgereyen einzuschmeicheln suchen, ist sich sehr zu hüten, und ihnen nicht das mindeste anzuvertrauen, denn so viel sie in das Haus tragen, tragen sie auch wiederum hinaus, mit ziemlichem Zusatz und Erdichtungen. Solche Pursche sind die gefährlichsten unter allen, und veranlassen oftmalen Feindschaften zwischen Nachbarn oder andern Familien, die doch wirklich einander nicht beleidiget haben. Von gleichem Schlag sind jene Weiber, die sich unter allerley Vorwand einschleichen, und Neuigkeiten auskramen, in der Hofnung, dafür mancherley Eßwaaren oder alte Kleider zu erhalten.

7) Ihre Zänkereyen unter sich, die fast allezeit zum Schaden des Dienstherren gereichen, noch mehr aber die große Eintracht und Vertraulichkeit ist nach allen Kräften zu verhindern, massen selbige nicht selten ein Kennzeichen ihrer gemeinschaftlichen heimlichen Schelmereyen sind, die keiner wegen der Theilnehmung verrathen darf.

8) In ihre Vorschläge ist ein vernünftiges Mißtrauen zu setzen, weil sie mehrentheils auf ihren eigenen Nutzen oder auf ihre Bequemlichkeit abzielen, und die Arbeit von sich schieben wollen. In fast jedem Dienstbotten steckt entweder ein Dieb, oder ein Faullenzer.

9) Man beschenke selbige nicht leichtlich mit abgelegten Kleiderstücken, indem man sie sonst an das Betteln gewöhnt oder gar zu der Bosheit reitzt, daß sie Flecken und Löcher in die Kleider machen, um sel-

biger desto bälder habhaft zu werden. Dieses haben vorzüglich junge Manns- und Frauenspersonen zu merken, weil sie mit dem Kleiderverschenken sehr freygebig, in dergleichen Kunstgriffen aber noch unerfahren sind. Ein ganz treuer Dienstbotte ist ein rarer Vogel; Man nennt selbige auch Ehehalten, wiewohl sehr uneigentlich, sie stellen gerad das Gegentheil vor.

10. Wird ein Dienstbotte krank, so ist für seine Gesundheit Sorge zu tragen, und er nicht gleich aus dem Hause zu stossen, insonderheit wann er sich die Krankheit nicht durch ein unordentliches Leben zugezogen hat. Macht er sich straffällig, so ist in der Züchtigung Maas zu halten, daß ihm nicht Schaden an seinem Leibe geschehe, und er sein Brod ferner zu verdienen untüchtig gemacht werde. Dergleichen Uebertriebenheit leidet auch die Obrigkeit nicht, dann sonst bekommt das Land einen Bettler mehr. Den Bedienten gleich mit der Thüre zu schlagen und fortzujagen, ist dem Herrn selten nützlich. Ich habe einen Pursch in Diensten gehabt, der mußte alle drey oder vier Monathe seine Schläge haben, alsdann war er wiederum der beste Mensch, den man sich wünschen konnte; Sein voriger Herr hat mir dieses Mittel anempfohlen, denn sonsten würde er in alle Arten von einem Luderleben gerathen, es hat auch zugetroffen.

Anmerkung; Hier kan nicht Umgang nehmen, in Betracht der Regierung des Hausgesindes einige sehr gewöhnliche Fehler anzuzeigen: 1) daß die Herrschaft nicht zu oft und über alle Kleinigkeiten lerme, sondern ihr Mißfallen nur mit wenigen Worten zu verstehen gebe, dann durch das beständige Gezänke werden auch sonst wohlgesinnte Gemüther

ther wiederwillig gemacht. b) Daß man den Kindern keine Befehlsführung über das Gesind, oder muthwillige Streiche gegen selbiges vorzunehmen verstatte, massen selbiges verdrüßlich wird, wann es mehr von den Kindern, als von Herrn und Frau erdulden muß. c) Daß die Frau dem Mann nicht wiedersprechen, oder gar die Parthey des Gesindes in dessen Gegenwart nehme, wann er im Zorn ist, mit selbigen zankt, oder mit Schlägen bestraft. Erlaubt ist ihr Fürbitte einzulegen, so ferne es Schawchheitsfehler sind! So bald sie aber sieht, daß der Mann auf seinem Entschluß beharret, so muß sie still schweigen, und hernach gelegenheitlich dem Dienstbotten seinen Fehler mit Sanftmuth vorstellen, auch das Verfahren des Manns billigen, dann dadurch wird sie nicht allein die Autorität ihres Eheherrn, sondern ebenfalls ihre eigene bey sämtlichem Gesind bevestigen, und sich darneben noch Liebe zu wege bringen. Nichts thörichters ist, als wenn sich eine Frau, deren Wohlfarth mit des Mannes seiner auf das engste verknüpft ist, zu Gunsten des Gesindes widersetzen, und selbiges von der gerechten Strafe befreyen will, welches mehrmalen zu geschehen pflegt, wann die Sache ihren Favoriten oder Favoritin betrift, aber auch unter den übrigen Dienstbotten ein Mißvergnügen erregt, wann dieser oder jener frey verbleiben sollen.

§. 9.

Kauf- und Krämersleute. Diese werden sich sehr selten über einem Betrug, es seye hernach in Gewicht, Elle oder Maas antreffen lassen. Nur muß man auf das Ueberbieten acht geben. Sagt man

einem Kaufmann gleich voraus, daß man baar bezahle, so wird er ziemlich billig mit sich handeln lassen, da hingegen, so ferne die Waare geborgt wird, der Kaufmann seine Pro-Cent auf fünf und mehrere Jahre hinaus darauf schlägt. Die Kastenkrämer, insonderheit die Tyrolerinnen und Juden, bieten ihre Waaren fast allezeit doppelt über den wahren Werth.

1) Wer kein Kenner von der Waare ist, die er erhandeln will, nehme einen verständigen Mann mit sich, und lasse solchen den Kauf machen, oder übertrage den völligen Einkauf einem erfahrnen und treuen Freund, vorzüglich bey dem Juwelenhandel. Auch kann man sich bey verschiedenen Kaufleuten erkundigen, die Waare vorlegen lassen, und darum feilschen, so wird man den wahren Werth bald merken, und dann mit jenem abschliessen, der am wohlfeilsten giebt; doch kommt es hierbey auch auf die Quantität und Qualität an, z. B. Ein Tuch von der nemlichen Qualität kann bey einem Kaufmann fünf Viertel, und bey dem andern zwey Ellen breit seyn, dieses verursacht sodann einen Unterschied in dem Preis.

2) Die Juden bieten ihre Waaren mehrentheils um den doppelten, oder wenigstens um zwey drittel über den wahren Werth, aus der Ursache, weil sie wissen, daß die Sache fast allezeit auf Borg genommen wird. Den Juden aber kauft ein guter Hauswirth nicht leichtlich etwas ab, dann ob sie zwar, wann sie baar Geld sehen, öfters ihre Waaren wohlfeiler geben, als wie die Krämer, so sind sie dagegen schlechter, und nicht so dauerhaft, welches leztere doch eine Haupterfordernuß ist, daß man alles dauerhaft anschaffe. Wird aber etwas auf Borg genommen, so ist der Käufer gewislich übel daran, und wird von dem Juden so gequält werden, daß ihm die Gedult

dult vergeht. Wer sich viel mit Juden einläßt, von dem vermuthen vernünftige Leute nicht ohne Grund, daß seine Haushaltung schlecht bestellt seye, und ihn selbige schon stark an dem Bändel haben müßen.

§. 10.

Handwerksleute. Solche größtentheils beflecken sich mit Betrügereyen, dann das Gewissen ist bey ihnen weitschichtig, und die Ehre kennen sie nur dem Namen nach. Etliche Maas Wein bey der Zunftlade ausgetrunken, waschen Gewissen und Schimpf rein ab. Wer von ihnen etwas kauffen oder erst verfertigen lassen will, betrachte sowohl die Materie als auch die Arbeit daran auf das allergenaueste. Ist die Arbeit, so man bestellt, von Wichtigkeit, so erfordert die Vorsicht, einen schriftlich und deutlich ausgedruckten Contract zu errichten. Man kan auch etliche Handwerksleute des Profits wegen hintereinander hetzen, so wird man den billigen Arbeitslohn bald beurtheilen können. Dem ungeachtet bleibt das alte Sprüchwort untrüglich: daß wer etwas wohl und dauerhaft gearbeitet haben wolle, solle nicht zum Schmidle, sondern zum Schmid gehen. Der Preis wird zwar höher steigen, durch die Währung aber wiederum ersetzt werden. Wann des Stümplers seine Arbeit für einen Gulden bezahlt, in dem folgenden Jahr aber wiederum neu angeschaft werden muß, da hingegen eine meisterhafte Arbeit einen Reichsthaler kostet; so verliehrt man durch des Stümplers Arbeit, in Ansehung der Dauer, dreyßig Kreuzer. Es trift zum öftern ein, daß wer im Anfang wohlfeil kauft, es hernach theuer bezahlen muß. Die gewissenloseste unter allen Handwerksleuten sind die Weber und Schneider. Wer den letztern mit in den Kaufladen nimmt, um ein Kleid auszusuchen,

und des Schneiders Meynung darüber anzuhören, der setzt den Bock zum Gärtner, dann die Schneider leben in guter Einverständniß mit den Kaufleuten. Der Poet spricht hiervon also:

Alle Menschen sind Lügner, vornämlich die Schneider,
Wer das nicht glauben will, der frage nur die Kleider,
Die man am Leibe trägt, so viel man Stiche zählt,
So vielmal haben sie die Warheit auch verfehlt.

§. 11.

Taglöhnere und Fröhnere. Erstere stehen in dem grosen oder kleinen Taglohn, oder haben die Arbeit überhaupt. Bey diesen ist darauf zu sehen, daß sie a) zu gehöriger Zeit an die Arbeit, und auch nicht zu bald von derselbigen abgehen; b) nicht zu viel, und ebenfalls nicht zu lange Ruhestunden halten; c) die Arbeit nicht überhuien noch auch zu langsam verrichten. Ein gleiches ist zu beobachten, so ferne die Arbeit überhaupt verdungen ist, dann da dem Eigenthümer ein Schaden dadurch geschiehet, wann der Arbeitsmann das Geschäft nur nach seiner Bequemlichkeit, und nicht in einem fort besorgt, oder wohl gar dazwischen bey andern Leuten in Taglohn tritt; So ist ebenmässig hier erforderlich, daß diesem so wohl, als jenem, der nach dem Taglohn arbeitet, öfters ein Aufseher nachschleicht. Ja solche Pursche schicken nicht selten Weiber und Kinder auf dergleichen Arbeit, die doch Mannsstärke erfordert, und sind unbekümmert, ob die Arbeit recht oder schlecht verrichtet wird. Bey Handwerksleuten, z. B.

Maurer,

Mauerer, Zimmermann, denen mehrmalen auch die Arbeit überhaupt veraccordirt wird, ist öfteres Nachsehen nicht weniger nothwendig, denn was im August fertig werden könnte, man aber erst zu Ende September in fertigen Stand setzt, das gereicht dem Bauherren zum Schaden, weil alles in dem Sommer bälder und besser austrocknet, als in dem Herbst und Winter.

Fröhnerarbeit bedeutet gemeiniglich nicht viel, die Tage verlauffen sich, und man sieht kaum, was geschehen ist, so ferne kein scharfer Aufseher dazu bestellt wird. Man gebe nur auf die Fröhnere in fürstlichen Gärten acht, der Unterthan versäumt dadurch die Zeit zu seiner eigenen Arbeit, und in der Frohn wird den Tag hindurch kaum so viel gearbeitet, als ein anderer in vier Stunden verrichten kann. Jeder Fröhner denkt bey sich, der nach mir kommt, mag auch seine Haut daran strecken; indessen müssen die Unterthanen zu ihrer grossen Beschwerde immer Fröhner aufstellen, und die eigene Arbeit versäumen, welchem Uebel doch abgeholfen werden könnte, wenn man die Fröhnere in Schichten abtheilte, und jeder Schichte ihren Bezirk auf selbigen Tag anweisete; dadurch dauerte das Frohnen nur wenige Tage, und der Unterthan hätte hernach so lang Ruhe, bis sich wiederum ein neues Geschäft herfürthäte. Bey hier bemeldter Art zu verfahren, würden die Fröhnere einander selbst antreiben, um bald fertig zu werden.

§. 12.

Thiere, deren man in der Landwirthschaft benöthiget ist, sind: Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, Geflügel. Bey allen kommt es vornemlich an:

1) Auf deren Beschaffenheit an Leibesgestalt, Stärke der Gliedmassen, Größe, Alter und Fruchtbarkeit.

2) Auf deren Wart, Ordnung und Fütterung, daß nämlich jedes zu rechter Zeit, mit gehörigem Fleis, und nicht nur obenhin besorget werde; dieserwegen ist ein wachsames Aug auf das Gesind zu richten.

3) Auf deren Nachzucht, und welche man behalten oder verkauffen will.

4) Auf den Nutzen, ob nicht bey ein oder dem andern die Unterhaltung höher steigt, als der Gewinnst; Ob nicht eines oder das andere wohlfeiler eingericht oder gar abgeschaft werden könne. Z. B. Wer Endten unterhält, und hat keinen Weiher oder Graben um sein Haus, auf dem sie sich von dem Frühling an bis zu den Winterfrösten ihre Fütterung selbst verschaffen können, der kauft solche weit wohlfeiler auf dem Markt. Gleiche Bewandnuß hat es mit den Hoftauben, deren jedes Paar nebst seinen Jungen jährlich vier Metzen Getraid wenigstens verzehrt, wo hingegen sich die Feldtauben von dem Monath Märtz an bis Ende Octobers selbst ernähren, wiewohlen diese dem Land mehr Schaden als Nutzen bringen. Z. B. Ein Dorf hält 300 Paar Tauben, jedes Paar Feldtauben mit sechs Paar jungen frißt in acht oder neun Monathen wenigstens drey Metzen Frucht von allerley Sorten, folglich nehmen die 300 Paar von dem ausgestreuten Saamen 900 Metzen hinweg. Besagte 900 Metzen können sich nicht multipliciren, so mit keine Garben tragen, zum Nachtheil der Gütherbesitzere und des Landesherrens, in Ansehung des Zehendens. Die Bauern führen zum Sprüchwort: Wer hält viele Schweine und Feder-

vieh

vieh (die Gänse ausgenommen), der kommt um seine Sach und weiß nicht wie. Wer Ochsen, Kühe und Schweine nicht mit grünem und dürrem Futter mästen kann, sondern mit Getraid, der kauft sein Fleisch wohlfeiler bey dem Metzger, ohne die angewendete Mühe zu rechnen.

5) **Einkauf**, dessen Zeit. Wer Pferde, Kühe, Ochsen, Schweine und Schafe kauffen will, muß solches vor Winters thun, dann viele geben dergleichen Thiere um diese Zeit hinweg, theils aus Mangel des Futters, theils um etwas zu erspahren.

Verkauf, dessen Zeit. Alles Vieh ist von Lichtmeß an bis Waldburgä theuer, und den Sommer hindurch bis Michaelis noch theurer. Wenn Ochsen vier- oder fünfjährig sind, muß man sie verhandeln, sich dagegen jüngere von zwey oder drey Jahren anschaffen, wer nemlich solche nicht selbst nachzieht, dann so wie die Ochsen sieben oder mehrjährig werden, fallen sie schon sehr in dem Preis herunter. Das Göldvieh ist von Bartholomäi bis Michaelis am theuersten, weil es um jene Zeit zu der Mastung aufgekauft wird. Schweine sind von Lichtmeß an bis Pfingsten theuer, die in dem August ausgeschüttet werden, kommen in sehr wohlfeilen Preis. Gänse sind im September bis Anfang Octobers am theuersten, weil man sie um diese Zeit zu der Mastung auffkauft. Von den Pferden kan nichts gewisses bestimmt werden, doch sind die Zugpferde von Lichtmeß an bis nach Michaelis am theuersten. Die Schafe gelten das meiste um und nach Johannistag, wo sie die Metzger zu erhandeln pflegen.

Anmerkung: Jeder Hausvater hat Ursache sein Gesind zu sorgfältiger Wartung des Viehes mit

Ernst anzuhalten, weil in selbigem ein Capital steckt. Zu dem Ein- und Verhandeln des Viehes sind die Juden am besten zu gebrauchen.

§. 13.

Instrumente und Geräthschaften. Hierunter werden Hausmobilien, alle Acker- Weinbergs- Gärten- Fischerey- und Jägerey/ ꝛc. Geräthschaften begriffen. Hiervon ist ein genaues Inventarium zu verfassen, und öfters nachzusehen, ob nichts verbrochen, verdorben, verlohren oder gestohlen worden seye. Annebst ist in Betrachtung zu nehmen:

1) Deren Anschaffung, Stärke und Dauerhaftigkeit, daß solche nicht schlechte oder gleichsam pappierne Waare seye.

3) Deren Erhaltung, welche besteht: In schleuniger Reparatur; In Verwahr- und Verschliessung dessen, was nicht zum täglichen Gebrauch nöthig ist; In Anweisung des Orts oder Platzes, wohin jedes kommen solle, und nicht jedem gleichsam vor den Füssen liege; In öfterm putzen, fegen, abreiben, säubern, bürsten, waschen, umwenden ꝛc. wie es die Beschaffenheit eines jeden erfordert, und einiges in frischer Luft zuweilen, anderes aber ausser derselben seyn will, dann einiges reist auf, das andere wird dumpfigt ꝛc.

Mehrmalen läßt sich aus zwey alten Stücken wiederum ein ganzes und brauchbares zusammen setzen. Wer alles zu benutzen versteht, erspart vieles Geld, und dieses ersparte ist so viel als eine neue Einnahme oder Erwerbung.

§. 14

Gebäude. Wer auf seinem Guth bauen will oder muß, der hat:

1) Den Bauriß wohl zu überlegen, und erfahrne Männer zu Rath zu ziehen, damit währender Arbeit nichts geändert werden müsse, als aus welchem fast allezeit Fehler oder neue Unkosten entspringen.

2) Die **Unkosten** zu berechnen, und mit seinem Beutel in Verhältnuß zu stellen.

3) Alle **Materialien** vorher und zu gehöriger Zeit, auch so tüchtig, als solche zu bekommen sind, beyzuschaffen, auf daß selbige, bevor der Bau angefangen wird, austrocknen, z. B. das Holz, daß es kein frisch abgehauenes seye.

4) Die besten **Handwerksleute** dazu zu wählen, und selbige entweder in dem Taglohn arbeiten zu lassen, oder überhaupt zu verdingen. Bey letzteren muß mit ihnen ein schriftlicher Contract abgeschlossen, und alles auf das genaueste specificirt, dem unerachtet aber alle Sonnabend von dem Bauherren in Augenschein genommen, auch bey einem Zweiffel nachgemessen werden, ob jedes die vorgeschriebene Länge, Höhe und Breite habe. Hierinnen steckt die Vervortheilung vornemlich, und es wird gemeiniglich an drey, vier bis sechs Zoll fehlen. Der Mauerer, so ferne er nicht die Steine in ihre natürliche Lage, sondern aufrecht stellt, erspart Steine und Kalk, betrügt aber dadurch den Bauherren, weil eine solche Mauer nicht dauerhaft ist, besonders ist auf den Grundgraben und die Grundmauer acht zu geben. Der Zimmermann vervortheilt, wann er z. Ex. bey dem Dach die Latten zu weit auseinander legt, er erspart dadurch Latten, Ziegel und Nägel,

der

der Wind aber kann ein solches Dach leichtlich abheben. Arbeiten die Handwerksleute nach dem Taglohn, so ist ihnen die Stunde, wann sie auf- und wiederum abgehen sollen, genau zu bestimmen, dann hieran lassen sie es fast allezeit fehlen, insonderheit wann sie nicht in dem Ort, sondern auswärtig wohnen.

5) Die Arbeit, wann sie einmal angefangen, nicht übereilen noch zaudern lassen, dann beedes schlägt in der Folge zu des Bauherren Schaden aus. Wer das Bauen nicht versteht, der lasse zum Anfang, um sich Kenntnuß zu erwerben, z. Ex. nur ein Wasch- oder Backhaus errichten, so wird er bald wahrnehmen, wie viele Zeit der Mauerer zu einer Gerte Mauerwerk à 12 Schuhe anwendet, auch ob er langsam oder hurtig, fleißig oder unfleißig ist. Man hat von den Handwerksleuten folgendes Sprüchwort:

Bis sie essen, messen und sich besinnen,
So gehet die Sonne und der Tag von hinnen.

Es trift auch jenes Sprüchwort ein:

Reisen und Bauen ist eine Lust,
Daß es so viel kost, hab ich nicht gewußt.

§. 15.

Güther oder Grundstücke. Diese sind: Ackerfeld, Wiesen, Weinberge, Waldungen, Gärten, Fischteiche 2c. Hiebey ist zu besorgen:

1) a) Die **Wart** oder Zurichtung durch Pflügen, Hacken, Düngen, Umgraben, Aufräumen, Wässern, Säen, Einlegen 2c. Ferner wie oft, auf welcherley Art, und zu welcher Zeit jedes geschehen müsse,

müsse, nach Landesgewohnheit und Beschaffenheit des Erdreichs, dann anderst wird ein Acker, anderst eine Wiese, anderst ein Weinberg behandelt.

b.) Die Einernd- oder Einheimsung, zu welcher Zeit und auf was für Art selbige vorgenommen werde, massen einiges geschnitten, gemähet, gegraſt, gerupft, gehauen, gebrochen, geschüttelt wird ꝛc.

c) Die Verwahr- und Vernützung, damit die Erzeugnüsse nicht verderben.

2) Erträgt ein Guth nicht mehr, als was jährlich zu dem Hausgebrauch erfordert wird, folglich zum Verkauf wenig oder nichts übrig bleibt; so ist der Käuffer seinem Verderben schon nahe, dann die Auslagen für Schiff und Geschirr, Gesinds- und Taglöhne müssen mit baarem Geld bezahlt werden. Der Unglücksfälle mit Vieh, Mißwachs, Gewitterschlag und Ueberschwemmungen nicht zu gedenken. Da nun ein guter Hauswirth wenigstens die Helfte von aller Aussaat auf das künftige Jahr vorräthig behalten solle; so fällt diese Vorsicht bey obiger Beschaffenheit von selbst hinweg.

3) Wer Güther kauffen will, berechne deren Ertrag, und was davon wiederum in die Aushaltung, zur Aussaat oder sonsten davon aufgeht, auf das allergenaueste; bleibt nun wenig oder nichts zum Verkauf oder Losung baaren Geldes übrig; so lasse er sich in keine Erhandlung ein, dann nach dem Bauernsprüchwort verzehrt der Pflug fast allezeit wiederum, was er erwirbt, und in der Landökonomie eräugnen sich nur allzuviele, theils von der Witterung, theils von der Nachläßigkeit des Gesindes oder andern Umständen herrührende Vorfälle, die der Wirthschaft Nachtheil bringen.

4) Den

4) Den Preis der Güther oder einzelner Grundstücke bestimmt sowohl der jährliche Ertrag, als auch die Lage derselben. z. Ex. Eine Wiese, die gewässert werden kann, steht in höherem Werth, als eine andere, bey welcher solches unthunlich bleibt, gleichwie gegentheilig eine sonst gute Wiese, die aber fast jährlich den Ueberschwemmungen unterworfen ist, in dem Werth herunter gesetzt wird. Aehnliche Verhältnuß findet sich zwischen einem Landguth, das nahe an einer Residenzstadt oder an einem Strom, und einem andern, das tief im Lande liegt, oder wo wenig Gewerb getrieben wird. Ersteres kan seine Feilschaften geschwinder und mit wenigeren Kosten anbringen als letzteres, wo manchmalen die Fracht bey nahem so theuer kommt, als die Ladung selbst.

Bey Rittergüthern in Franken, Schwaben und am Rhein, wird der Anschlag folgender Gestalt entworfen: Soferne diese Güther Lehen sind, wird die Summe der Einkünften mit 2½ Procent multiplicirt; Sind sie aber ein Eigenthum, so geschieht solches mit drey Procent, doch werden hiebey die gewiese und ungewiese Gefälle von einander abgesondert. Für darauf haftende vortheilige Rechte, Freyheiten und Jurisdictionalien wird zwar nach deren Beschaffenheit auch etwas bezahlt, gemeiniglich aber nicht viel, weil insonderheit letztere nicht selten mit starken Unkosten verknüpft sind; Selbige vermehren zwar die Herrlichkeit, nicht aber die Hauswirthschaft, doch sind sie aus vielen Ursachen höchst schätzbar.

5) Der Nutzen, welchen man aus jeder Sache zieht, giebt ihr eigentlich den Werth, und dieser wird noch durch die Dauerhaftigkeit vermehrt. Dem unangesehen kann derselbe bald fallen, bald steigen, durch den Ueberfluß der vorhandenen Feilschaften,

oder

oder auch durch den Mangel derselben. Aus dem Mangel entsteht die Theuerung, gleichwie aus dem Ueberfluß die Wohlfeile. Wozu noch zuweilen der Lust = oder Affektionspreis kommt, da der Käuffer, aus besonderem Wohlgefallen an einer Sache, mehr dafür zahlt, als sie im Werth enthält. Das Geld aber wird für das Pretium eminens, oder den Werth aller Werthe, darum geachtet, weil von solchem der Werth oder Unwerth aller Waaren und Producten abhängt, dann so ferne das Geld rar ist, so fallen alle verkäufliche Dinge in ihrem Preis; Ist selbiges aber reichlich vorhanden, so erhöhen sie sich wiederum. Verbleibt solchem nach das Geld das allgemeine Ausgleichungsmittel zwischen dem Abgeber und Empfanger. Wer baar Geld hat, ist reicher als der, so Güther besitzt, nemlich in gleichem Werth gegen einander gerechnet. Z. B. Einer hat 20000 Gulden Capital, und der andere eben so viel an Güthern; der erste kann mit seinem Geld alles feil machen, der zweyte hingegen muß warten, bis er Geld lösen kann, und ist dieses nicht thunlich, so muß er Geld entlehnen; dem unerachtet sind die Grundstücke darum vorzuziehen, weil man sein Capital in eigener Verwahrung und Possession erhält, der andere aber sein Capital gemeiniglich in fremder Leute Händen stehen hat, und nur halb Herr darüber ist. In Anbetracht seiner Nachkommenschaft werden die Güther noch schätzbarer, dann sie sind nicht so leicht zu verschleudern als wie die Capitalien, und baares Geld findt bey jungen Leuten selten lange Wohnung. Man stelle sich adeliche Familien vor Augen, die von Güthern abgekommen, wie wenige deren sich wiederum so in die Höhe schwingen, daß sie frischer Dinges etwelche ankauffen können.

Vierter Abschnitt.

Von Vermehrung der Einkünften.

§. 16.

Die Einkünften einer Privatperson bestehen entweder: a) In baarem Geld, oder b) In Erzeugnissen und Ertrag eines Guths, oder c) aus beeden zugleich, oder d) aus Dienstbesoldung, oder e) aus Hand- oder Kopfarbeit, oder f) aus Handelschaft.

So man nach §. 2. die Einnahme nach Möglichkeit vermehren solle; So kann dieses geschehen:

1) Durch Ankauf nützlicher Sachen, die man hernach wiederum mit Vortheil verhandeln kann.

2) Durch Verkauf dessen, was man überflüssig hat, als Getraid, Wein, Holz rc. Hierbey aber muß man schon unterrichtet seyn:

a) Von dem Preis, in welchem die Waare oder Feilschaft stehet.

b) Von der Zeit, in welcher eines oder das andere gesucht, und folglich in gutem Preis anzubringen seyn wird. Winter- und Sommergetraid ist von Lichtmeß an bis auf die Ernde theuer. Wann man singt: Komm heiliger Geist, so gilt das Korn am allermeist, und so auch das Heu. Holz vor- und währendem Winter. Stroh von Lichtmeß bis an die Ernde hin. Lichter von Michaelis an bis Ende März rc.

c) Von

c) Von der Ungleichheit des Gewichts, des flüssigen und trockenen Maases, der Elle, der Gerten oder Ruthen nach der Landesgegend, in welcher der Erkauf oder Verkauf geschiehet.

d) Von den Frachtunkosten, in so ferne die Feilschaften anderwärtighin geliefert werden müßten.

e) Von der Tüchtigkeit und Qualität seiner Feilschaften gegen anderer Leute Waare, wobey mit Gewicht und Maas richtig zu verfahren ist, dann dieses lockt die Käufer bey, weil jeder gern mit einem ehrlichen Mann zu thun hat. Die Qualität betreffend, so wird sauber geputztes Getraid eher Abnehmer finden, als wie die Bauern solches zu Markt führen.

f) Von den Geldsorten, in welcher die Zahlung geschehen soll, dann bey schlechtem Geld verliehrt der Verkäuffer, insonderheit wann die Zahlung nicht alsobald, sondern erst einige Zeit hernach, oder gar in Zielfristen abgetragen wird, wobey räthlich ist, hierüber einen schriftlichen Contract zu verfassen, dann die Wachsamkeit ist die Seele des Profits. Dieser Punkt kommt vorzüglich bey Metzgern, Bäckern und Juden vor, diese zahlen gemeiniglich mit schlechtem Geld. In den vordern Reichskreisen hat man sich mit den Carolinern, Marď'or und einigen Dukaten fürzusehen, weil verschiedene derselben das bestimmte Gewicht nicht haben.

3) Durch Vertauschung desjenigen, was man etwann nicht braucht, oder gerne losseyn wollte, und nicht verkäuflich anbringen kann, z. B. Gemählde, Porcellan, Gewehr 2c.

4) Durch Arbeit, es sey hernach mit dem Kopf, wie die Gelehrten thun, oder mit der Hand, wie die Künstler.

5) Durch Dienstleistungen, wofür man etwann baares Geld oder sonstige Belohnungen oder Geschenke zu erwarten hat. Der Commissionen aber, die Zeit, Mühe oder Geldvorschuß und Auslagen erfordern, ist sich zu entschlagen, oder über letzteres eine schriftliche Versicherung ausstellen zu lassen. Hiervon sind jedoch jene Dienstleistungen ausgenommen, wodurch man sich guten Freunden gefällig zu machen sucht.

6) Durch Geldausleihen, wobey jedoch behutsam zu verfahren ist, und man von den im Lande gewöhnlichen Cautelen sich bey Rechtsgelehrten oder sonst verständigen Männern, vornemlich in Ansehung der Faust- und Unterpfänder wohl zu erkundigen, auch die Obligationen durch erfahrne Leute aufsetzen zu lassen, wie ingleichen, so es erforderlich wäre, die Amtliche Confirmation zu verschaffen hat. Ein fürsichtiger Darleiher wird sich zuvor um die Vermögensumstände nebst dem Lebenswandel des Entlehners genau befragen, und so ferne keine Unter- oder auch Faustpfänder gegeben werden könnten, sich sichere Bürgen stellen lassen, welche nebst ihren Eheweibern den Schuldbrief mit unterschreiben müssen, besonders wann die Bürgen unbegütert sind.

7) Durch Handelschaft. Zu Handel und Wandel gehört neben Fleis und Mühe auch Gedult, sowohl in Ansehung der Zeit und Umstände, als auch der Menschen, mit denen man deswegen zu thun hat. Mancher Käuffer marktet oder feilschet lang um die Waare, und legt oft ein schlechtes Gebot darauf; wann nun der Verkäuffer alsobald unwillig darüber wird,

wird, so verliehren sich die Abnehmer unvermerkt, und breiten bey andern Leuten aus, daß mit solchem Mann nicht wohl zu handeln wäre, mithin bleibt ihm die Waare liegen. Man betrachte einen Krämer, wie lange sich der öfters mit dem Käuffer aufhalten muß, bis beede mit einander einig werden. Eben so wenig darf der Oekonom auf einen gewissen Preis der Waare, die er abgeben will, eigensinnig seyn, sondern er muß wissen, zu rechter Zeit damit loszuschlagen, dann neben dem, daß eine Sache bald in Werth, bald in Unwerth kommen kann, so fällt der Profit hinweg, wann ihm die Sache lang auf dem Hals, oder in ferneren Unterhalt- und Fütterung bleibt, welches sich vornemlich bey dem Pferd- und Viehhandel ereignet. Solchen Punkt verstehen die Kauf- und Krämersleute am besten, dann selbige machen ihre Spekulationen mehrmalen auf viele Monathe voraus, und ziehen fleißig Nachrichten ein, warum und an welchen Orten ein oder die andere Waare steigen oder fallen will, und hiernach richten sie ihren Ein- oder Verkauf.

Anmerkung; Hier kan gewissermassen das Sprüchwort: Non ex quovis ligno fit Mercurius, Platz finden, dann es ist nicht ein jeder zur Handelschaft aufgelegt; Einer ist zu leichtglaubig, einer zu mißtrauisch, ein anderer zu ungeduldig, und wiederum ein anderer zu bedächtlich, zu träg, oder auch zu furchtsam, daß er sich nichts zu wagen getraut.

Fünfter Abschnitt.

Von Verminderung der Ausgaben.

§. 17.

Die Sparsamkeit besteht a) In Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe, jedoch so, daß von der ersten etwas übrig bleibe. b) In der Erhaltung dessen, was man besitzt, auf so lange Zeit, als nur thunlich seyn will. Soferne sich also die jährliche Ausgaben mit der Einnahme gleich aufheben, so ist man kein guter Hauswirth.

18.

Wann nach §. 2. zu einer guten Oekonomie erfordert wird: die Verminderung, oder Beschränkung der Ausgaben; So ergeben sich hieraus folgende Regeln: daß wir nicht sollen

1) Alles anschaffen, verlangen und erkauffen, was unsere Augen sehen, oder man uns anbietet, oder was andere besitzen, besonders so ferne selbige dem Stand nach höher oder in grösserem Vermögen sind, folglich nicht alles nachahmen in Kleidermoden, Putzwaaren (welches Frau und Töchter zu merken haben) in Meubles, Livreen 2c. ingleichen in Kleidungen kleiner Kinder, die zum theil noch auf dem Arm getragen werden. An solche hängt manche Frau mehrere Thaler, um nur bey eben so eitlen Leuten das Lob zu erlangen, daß sie ein schönes Kind habe, da doch dergleichen Kinderstaat kaum ein halbes Jahr dauert, und hernach alles wiederum zerrissen oder verschmutzt ist. Dieser ökonomische Fehler rührt

rührt gemeiniglich von den Gevatterleuten her, die ihr Pathgen kleiden lassen, und reitzt andere, die nicht geringer seyn wollen, zu unüberlegter Nachfolge.

2) Einen Ueberfluß in Speisen, Trank, Thee, Caffee, Geschmuck, Kleidern, Ammeublements ꝛc. einreissen lassen, worzu man noch rechnen darf, das vielerley Tischhalten für jede Classe der Bedienten und Gesinds, männlich- und weiblichen Geschlechts. In den Residenzstädten sind die Vornehmsten des Hofs um des Staats halber hierzu gezwungen, auf dem Land hingegen darf solches ohne Verletzung seiner Geburts-, oder Standeswürde ziemlich eingezogen werden.

3) Nicht durch Taglöhner und andere Leute thun lassen, was das eigene Gesind verrichten kann, dann die Kost und Taglohn nicht zu rechnen, macht man das Gesind nur hochmüthig und erzieht Müßiggänger. In einer ordentlichen Haushaltung muß alles arbeiten, was Hände hat, und keine Arbeit scheuen, dann was zum Nutzen oder Dienst des Herrn gereicht, ist keinem eine Schande. Das Gesind hat hierbey zu bedenken, daß, wann es sich einst verheyrathet, und seine eigene Haushaltung anfängt, es sich selbsten die schlechteste Arbeiten thun, oder vorher bey seinen Eltern hat verrichten müssen.

4) Verkauffen, was man selbsten in seinem Haus benutzen kann, und vielleicht hernach mit Schaden, oder gerad zu einer Zeit, wo die Sache theuer ist, wiederum einhandeln muß.

5) Einkauffen die Victualien, Gewürze, Salz ꝛc. aus der zweyten oder dritten Hand, sondern sich, wo es anderst thunlich seyn will, auch nicht Loth- Pfund- und Maasweis, sondern nach der Metze, Malter, $\frac{1}{8}$ Cent-

 ner

ner 2c. anschaffen, dann den Gewinnst, so der Krämer zieht, kan man selbst benutzen.

6) Die in die Haushaltung nothwendige Stücke nicht alle gleich auf einmal, sondern nach und nach, vermög des Sprüchworts: Eile mit Weile, erhandeln, sonsten geht das baare Geld aus der Hand, und müste man bey einem Nothfall Geld entlehnen.

7) Keine Arbeit oder Geschäft vornehmen, noch sich durch andere dazu bereden lassen, welche eben so viel oder gar mehr kostet, als sie einträgt, vornemlich wann die Sache in ihrem Ausschlag zweifelhaft ist.

Anmerkung: Man verstost wider die ökonomische Klugheitsregeln: a) Aus Unwissenheit. b) Aus Uebereilung. c) Aus Irrthum. d) Aus heftiger Gemüthsneigung, z. B. Ungedult, Furchtsamkeit 2c. e) Aus Trägheit. f) Aus allzustarker Hofnung, welche nicht selten nachlässig macht, daß man die erforderliche Mühe und Fleis nicht anwendet, sondern der Sache schon gewiß zu seyn glaubet; gleichwie die Trägheit in ihrer Beschaffenheit die Zeit oder die schickliche Mittel und Gegenmittel versäumet.

§. 19.

Die Ausgaben werden in drey Fächer eingetheilt, nämlich in die:

1) Nothwendige, deren der Mensch nicht entbehren kann, als: Speise, Trank, Kleidung, Holz, Licht. 2c.

Anmerkung: Von den Kleidern hat man das Sprichwort: „Wer seine Kleider ehrt, den ehren sie wie-

„de-

„herum. Wer also selbige gleich nach dem Ge„brauch auskehren, ausputzen und an ihrem ge„hörigen Ort verwahren, nicht aber das eine „Stück da, das andere dorthin werfen, und drey „oder mehrere Tage liegen läßt ꝛc. der wird sol„che lange Zeit sauber erhalten und nutzen kön„nen. Hierzu sind die Kinder von Jugend auf — „und ebenfalls dazu anzugewöhnen, daß sie Nachts „bey dem Ausziehen ihre Kleiderstücke entweder auf „einen Tisch oder Stuhl zusammen legen, damit sie „bey einem Brand- oder andern Lermen alle gleich „bey der Hand haben. Es ist daher eine üble „Einführung, daß sich sowohl Kinder, als auch „viele erwachsene Leute Nachts in der Wohnstube „ausziehen, und ohne die Kleidung mitzunehmen, „sich in die Schlafkammern begeben, welches „vornemlich im Winter zu geschehen pflegt.

Nützliche, welche die nothwendige Ausgaben herfürbringen, und daraus Geld erworben werden kann, Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldungen, Gärten, Mühlen, Fabriquen, Manufacturen ꝛc.

Anmerkung: Mit ökonomischen Experimentenmachen, insonderheit wann die Anlage viel kostet, und gleich in das Große gehen sollen, läßt sich ein kluger Hauswirth eben so wenig ein, als in Münz- und Raritätencabinete einrichten Ersteres verhindert mehrmalen das Clima und die Landesart, obschon die Sache in den neuen ökonomischen Büchern noch so wahrscheinlich vorgetragen wird, und letzteres ist ein todes und doch kostspieliges Capital.

3) **Ueberflüßige**, die nur zu besonderer Bequemlichkeit oder Vergnügen, oder gar nur zur Prahlerey

dienen, als: prächtiger Hausrath, Kleidungen, Livreen, Dienstbotten, Pferde, Hunde, Juwelen, Gemählde, viele Gastereyen und Gesellschafthalten, Holzaufwand, durch Einheizung vieler Zimmer, Feuer auf dem Heerd halten, vom frühen Morgen bis in die späte Nacht, um jedem Hausgenossen ein besonderes Frühstück zu geben, z. Ex. dem einen Thee, dem andern Caffee, dem dritten eine Suppe rc. und so auch Nachts dem dieses, dem andern jenes zu gewähren. Hierinnen hat sich jedoch jeder nach seinem Charakter, Wohnort und andern Umständen zu richten, dann es ist nur das Uebermaas, nicht aber der nothwendige Gebrauch zu tadeln, und anderst lebt man auf dem Land, und anderst in der Stadt. Inzwischen bleibt allezeit Wahrheit, daß ein vernünftiger Wirthschafter allen Uebermuth ferne von sich seyn läßt, und stets an die Regel gedenkt, daß man seyn solle:

a) In nöthigen Ausgaben sparsam, b) In nützlichen verschwenderisch, und c) In Ueberflüßigen karg.

Dann es kann auch selbst das Nothwendige, wenn der Ueberfluß dazu kommt, schädlich werden. Die alten Hauswirthe pflegten zu behaupten, daß jede wohleingerichtete Oekonomie haben solle: Einen Nähr- einen Ehren- und einen Nothpfennig; bey letzten wollen sie, daß man von jeder Einnahme, sie sey klein oder groß, etwas, und wann es nur ein Batzen wäre, einlege.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Von dem Einkauf und Verkauf.

§. 20.

Einkauf. — All jenes, was man sich anschaffen will, sowohl das Nöthige, als auch das Nützliche, nebst dem Ueberflüßigen, soll geschehen:

1) Zu rechter Zeit. Wannn nämlich die Sachen nicht hoch im Werth stehen, zum Beweiß Holz, Lichter ꝛc. sind von dem Monath April an bis Michaelis wohlfeiler, als in den übrigen Monathen. Wer eine Sache theuerer bezahlt, als der Werth darinnen steckt, z. Ex. Tuch, Leinwand ꝛc. der verliehret das Jahr hindurch vieles. Man handle daher bey allem Ankauf so genau als möglich, und schäme sich nicht mit den Leuten zu markten. Auch auf Reisen accordire man mit den Wirthen, Lehnlaquais und Packträgern, und lasse es nicht auf ihre Forderungen ankommen.

Anmerkung: Alle erkaufte sowohl, als auch die selbst erzogene Dinge müssen theils wohl verwahrt und aufbehalten, theils wohl verbraucht und angewandt werden. Z. B. Gemüse durch Einschlagen, Obst durch Dörren oder Einmachen. Was sich aber nicht lange aufbehalten läßt, wird in der Haushaltung vernützt oder verkauft. Einige können Frost vertragen, andere hingegen müssen dafür verwahret werden.

2) In rechter Ordnung. Nämlich das Allernöthigste muß dem Nöthigen, und dieses dem Nützlichen

lichen, solches aber dem Ueberflüßigen, oder dem, was nur zur Bequemlichkeit dienet, vorgezogen werden.

3) **Nach dem wahren Werth.** Solchen kann man bald erfahren nach §. 9. und 10. ingleichen auch durch Juden und Mäckler.

4) **Mit Nutzen,** nemlich in der Absicht, das erkaufte entweder in seinem Hauswesen wohl zu gebrauchen, oder selbiges mit Vortheil wiederum zu verhandeln. Z. B. Wann man in dem Herbst Most einkauft, und selbigen nach einigen Jahren wiederum abgiebt.

5) Was hier oben in der Nota sub Nr. 1) gesagt worden ist, daß man das angeschafte oder selbst erzogene theils wohl verwahren, theils wohl anwenden solle, dabey ist mit Ueberlegung zu untersuchen, was sich hiervon erhalten läßt auf:

a) Lange Zeit. Z. Ex. Hausrath, Kleider ꝛc. durch Säubern, Fegen, Ausklopfen ꝛc. Hierher gehören auch jene Lebensmittel, die man durch Fleis lange aufbehalten kann, als: alle Sorten Getraid durch Umwenden, Wein durch Ablassen und dessen übrige Warte. Doch hat man bey allen Consumptibilien auf die Jahrszeit und deren Witterung, ferner auch darauf acht zu geben, ob solche trocken oder naß eingebracht worden sind.

b) Kurze Zeit. Z. Ex. Fleisch, frisches Obst, viele Gemüser, Aepfel- und Birnmost, nebst Bier, wegen dem Sauer werden. Was sich also nicht lange aufbehalten läßt, mit dessen Verbrauch ist in der Ordnung zu eilen, in welcher sich eines vor dem andern seinem Verderben

derben oder Fäulniß nähert, und wo solches nicht selbst in der Haushaltung vernutzt werden kann, zu verkauffen. Man kann selbiges auch den Taglöhnern und Handwerksleuten statt baaren Geldes geben, welches Mittels sich die Klöster bey ihrem Bauwesen und Feldarbeiten meisterlich zu bedienen wissen.

Anmerkung: Jene verzehrliche Waaren, welche in die Küche gehören, fallen gröstentheils der Besorgung einer fleißigen Hausmutter anheim, doch hat auch der Hausvater öfters nachzusehen, daß nichts durch Nachläßigkeit des Gesinds verwahrloset werden möge.

§. 21.

Bey dem **Verkauf** ist ebenmäßig zu beobachten:

1) **Die rechte Zeit.** Von dem Viehhandel ist oben §. 12. und von dem Winter = nebst Sommergetraid, Holz, Heu, Stroh und Unschlitt oder Lichtern ist oben §. 16. Meldung geschehen, doch kann von dem Sommergetraid noch einiges hier angemerkt werden. a) Gerste, wird im März, April und May von den Bierbräuern gesucht, und ist also am theuersten um diese Zeit. b) Erbsen, Linsen, Wicken, Heidel und Hirs vor und nach Lichtmeß bis im März, weil viele um diese Zeit die ihrige aufgezehrt, oder solche zur Aussaat nöthig haben. c) Tartoffeln, sind am theuersten um Ostern, bis in halben May. d) Leinsaame, vom März bis Ende May. e) Schafwolle, gleich nach der Schur, doch ist die Winterwolle besser als die Sommerwolle. f) Gedörrte Zwetschgen, von Lichtmeß bis Bartholomä. Auf einen gedörrten Metzen, werden drey Metzen frische,

und

und drey Metzen gedörrte für einen Centner gerechnet, der Centner wird für 3, 4 bis 5 Reichsthaler verkauft. g) Gedörrte Weichseln, sind von Lichtmeß an bis Jakobi am theuersten, auf einen Metzen gedörrter werden vier bis fünf Metzen grüne gerechnet; Diese steigen zuweilen in hohen Preis hinauf. Hieraus kann leicht überschlagen werden, ob an jenen Orten, wo das Holz rar ist, ein Profit heraus kommt, und es nicht besser gethan ist, wenn man sie nach Abzug des Hausgebrauchs zu Brandwein brennt. Gleiche Beschaffenheit hat es mit Aepfeln und Birnen nach Abrechnung dessen, was man in das Haus schnitzet, wann man aus selbigen Most machet. Weil sich das gedörrte Obst lange Jahre erhält, so kann solches, wenn einige Mißjahre erfolgen, theuer angebracht werden.

2) Die Qualität nebst Gewicht und Maas, wie oben §. 16. angezeigt worden. Wer sich in den Ruf gesetzt, daß Gewicht und Maas bey ihm richtig gehalten, und Niemand darinnen vervortheilt werde, dem gehen seine Feilschaften reissend ab.

3) Auch jene Erzeugnisse seines Guths, welche am geschwindesten abgehen, und an welchen der meiste Gewinn zu machen, befleißige man sich am ehesten durch deren Anbau oder Verfertigung und Nachzucht, dann auf einem Markt nicht der Ueberfluß meiner Feilschaften, sondern eines andern Bedürftigkeit den Kauf schliessen. Ist nicht alles für baares Geld anzubringen, so kann man halb Geld, halb andere in die Haushaltung nützliche Waare daran nehmen. Verkauft man Vieh ꝛc. so muß man gelegenheitlich wiederum anderes dagegen erhandeln oder nachziehen, damit man nicht leichtlich einen Käuffer abweisen müsse. Die Jahrmärkte in den benachbarten Ortschaften sind die Gelegenheiten, wo man seine

Waaren

Waaren anbringen kann, wann man zuvor belehrt ist, welche Feilschaften daselbst am ehesten gesucht werden. Ist eine Waare an einem Ort nicht zu verhandeln, so mag solches an einem andern vielleicht besser geschehen, nach dem Exempel der Bauern, die nicht selten mit einem Futter Holz, Heu, Stroh ꝛc. in zwey oder drey Oerter fahren, bis sie einen guten Käuffer finden.

4) Für einen Landwirth ist gemeiniglich der Handel mit Vieh, Getraid, Holz, Heu, gedörrtem Obst ꝛc. besser und zuverläßiger, als der mit Wein, dann die Lebensmittel für Menschen und Vieh können weder Reiche noch Arme entbehren, der Wein hingegen pflegt nur von Wirthen und reichen Leuten gekauft zu werden. Wer sich in den Weinhandel einlassen will, der muß noch hinlängliche Nebenmittel haben, wovon er leben kann, und das Geld, so er an den Weineinkauf verwendet, für ein todes Capital ansehen, dann welcher den Wein schon in dem zweyten oder dritten Jahr abgeben muß, um seine Haushaltung zu bestreiten, der wird nicht viel daran gewinnen. Der Weinhändler läßt, wann er merklichen Profit haben will, seinen Weinvorrath wenigstens fünf bis sechs Jahre liegen; alsdann erst richtet er es so ein, daß er jährlich etwas abgeben, und wiederum Most dagegen einlegen kann.

Anmerkung: Vorstehender Punkt ist nur für jene Hauswirthe hieher gesetzt worden, welche ausserhalb den Weinländern wohnen, und mit Wein handeln wollen, dann in jenen Gegenden, wo der Wein erbaut wird, und der Einwohner Hauptnahrung ist, leidet solches in verschiedenen Stücken seinen Abfall.

5) Gleich-

5) Gleichwie Kaufleute ihre Correspondenz und Intelligenz, auch Factors, die für die Provision Waaren ein- und verkauffen, auf verschiedenen Handelsplätzen und Städten unterhalten; Also soll auch ein Oekonom seine Unterhändler, es seyen hernach Männer oder Weiber, Christen oder Juden, in den benachbarten Städten und Dörfern an der Hand haben, die ihm Abnehmer zuweisen, oder selbst seine Waaren partieweis abhandeln, oder wenigstens den Preis von Jahr- und Wochenmärkten zu Märkten anzeigen. Zum Einhandeln taugen die Juden selten, weil sie entweder den Käuffer oder Verkäuffer betrügen, und doch von beeden Theilen Belohnungen fordern; zum Verkauffen aber, besonders alter Waare, und dem Viehhandel, sind sie brauchbar. Jetziger Zeit hat sich die Gewohnheit eingeschlichen, daß fast bey allem Kauf und Verkauf Schmuser, gemeiniglich Juden, seyn. Ich leide keinen, sondern weise ihnen augenblicklich die Thüre, dann es kommt thöricht heraus, einen Menschen, der nur seinen und nicht meinen Nutzen sucht, zum Ab- und Zurathen zu nehmen; der Käuffer und Verkäuffer wird jeder bey sich schon überlegt haben, für welchen Preis er die Feilschaften geben oder lassen könne, folglich ist man hierbey keines Vorplauderers benöthiger.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Geldentlehnen und Borgen.

§. 22.

Wer etwas erkauffen und sich anschaffen will, braucht hierzu a) Entweder eigenes, oder fremdes Geld, macht also in letzterem Fall Schulden. Schulden werden gemacht:

1) Durch Aufnahme einer Summe Geldes.

2) Durch Borgung der Waaren oder Güther-stücke, das ist: beweg- oder unbeweglicher Sachen.

Bey Aufnahm eines Capitals lasse man sich nicht bewegen, Geld und Waare zugleich anzunehmen, und letzteres mit zu dem Capital zu schlagen, weil der Ausleiher hieran doppelten Gewinn, der Aufnehmer aber zweyfachen Zins abzutragen hat, nemlich den von der ganzen Summe, und den von der Waare, welche letztere ohnedem hoch genug angerechnet zu werden pflegt. Dieser Wucher geht vornemlich bey den Juden im Schwang.

§. 23.

Nimmt man Geld auf, so geschiehet solches zum Erkauf:

1) Nöthiger, 2) Nützlicher, 3) Ueberflüßiger Dinge.

1) Um nöthiger Dinge halben, soll man kein Geld entlehnen, weil selbige nichts eintragen, sondern

dern nur in der Haushaltung entweder wiederum verzehrt werden, oder sonst in derselbigen gleichsam als todt, z. B. Husgeräthschaft, verbleiben, die Zinse aber, die jährlichen Ausgaben vermehren. Wer ein Haus mit fremden Geld erkauft, handelt nicht ökonomisch, es wäre dann, daß man selbiges wohl benutzen und wiederum Zins daraus ziehen könnte, auch das Capital zielfristenweis heimzuzahlen sich bedungen hätte. Hiervon sind Bürgers- und Bauersleute ausgenommen, die mehrmalen um ihres Gewerbs und Nahrung wegen hierzu gezwungen sind, und die Häuser nach den Umständen ihrer Profession einrichten lassen müssen.

2) Noch weniger aber ist um überflüssiger Dinge willen Geld aufzunehmen, als welcher Anschaffung den Werth durch die Zinse sehr erhöhet, das Capital selbst aber als tod anzusehen ist, da es zu seiner Zeit ohne die geringste Benutzung heimgezahlt werden muß. Solchemnach darf ein guter Hauswirth nur um

3) Nützlicher Dinge wegen Geld entlehnen, weilen sich diese nicht allein wiederum verinteressiren, sondern gemeiniglich noch etwas zu allmähliger Tilgung des Capitals abwerfen, man sich auch desselben, so ferne die Abführung fristenweis bedungen worden, ohne sonderliche Beschwerlichkeit entlasten kann; somit dem Debitor in kurzer Zeit das Eigenthum völlig, und in künftigen Jahren der Nutze aus dem erkauften zuwächst. Je geschwinder man seine Schulden abzutragen vermag, je vortheilhafter ist es für die Haushaltung.

Anmerkung: Was hier unter den nöthigen, nützlichen und überflüßigen Dingen verstanden werde, zeiget der §. 19.

§. 24.

§. 24.

1) Bey dem Entlehnen fremder Gelder hat sich sowohl der Ausleiher oder Creditor, als auch der Aufnehmer oder Debitor fürzusehen, und vorher nach §. 16. No. 6. von allen Landesüblichen Formalitäten und Rechten zu belehren, auch hiernach die Obligationen oder Schuldverschreibungen einrichten zu lassen, weil hierbey jeder Theil seinen Nutzen sucht, und nicht selten dem Schuldner durch wucherliche Griffe wehe gethan wird; der Unterhändlers Gebühren (die zwar ordentlicher Weise nur zwey vom Hundert sind, es selten aber dabey bleibt) und anderer Unkosten, die alle auf den Debitorem fallen, nicht zu gedenken.

Anmerkung: In jetzigen Zeiten steigt der Wucher soweit hinauf, daß einige Schuldglaubigere sich theils noch ein besonderes Geschenk an Geld bedingen, theils die Zinse für das erste Jahr gleich an dem Capital abziehen und zuruckbehalten, somit der Debitor mehr verzinsen muß, als er empfangen hat. Die Juden pflegen sogar die Zinse wiederum zum Capital zu schlagen, und sich verzinsen zu lassen, auch dem unerachtet für ihre Nachsicht Geschenke an Getraide, Wein ꝛc. zu fordern.

2) Der Debitor hat den Schuldbrief und Contract so abfassen zu lassen, daß:

a) Keine gewiese Geldsorte so wohl bey Bezahlung des Zinses, als auch bey Abführung des Capitals, sondern nur in gangbar und gebiger Münze bestimmt werde, weil die Geldsorten, insonderheit während und nach den Kriegen, bald steigen, bald fallen, auch mehrmalen die

etwann bestimmte Sorten bey der Heimzahlung schwerlich, oder wenigstens nicht anderst als mit Aufwechsel, folglich mit Schaden des Debitoris zu bekommen, und schon öfters Processe daraus erwachsen sind. Doch wird es dem Schuldner keinen Nachtheil bringen, wann sich der Gläubiger bedingt, daß die Zahlung nicht unter Sechskreuzerstücken geschehen solle.

b) Sich die Zinse nicht über sechs vom Hundert erstrecken, und entweder halb- oder jahrweise, wie es der Schuldner ihm am zuträglichsten findet, abgetragen werden dürfen.

c) Das Capital gewiese Jahre lang unaufgekündet stehen bleibe, so ferne nämlich die Zinse ordentlich entrichtet werden.

d) Das Capital nicht auf einmal, sondern terminweise, z. Ex. 500 Gulden in einer Summe, heimgezahlet werden könne.

3) Wer ein namhaftes Capital aufzunehmen gezwungen ist, suche solches nicht bey einem Creditori allein, sondern bey mehreren, auch nicht auf einen Termin, dann die Zinse, wie ingleichen die Capitalien lassen sich leichter in verschiedenen Fristen und an verschiedene Schuldgläubigere, als an einen allein zuruckzahlen. Wer an einen einigen Creditorem eine starke Summe heimzugeben hat, muß gemeiniglich etliche Jahre mit deren Zusammensparung zubringen, indessen liegt ihm das erspahrte so lang ohne Nutzen in dem Kasten, bis das Capital vollständig beysammen ist, und der Zins von dem ganzen lauft doch fort.

4) Wer

4) Wer Geld gegen Faustpfand entlehnen will, überlege vorher wohl, in wie vieler Zeit ohngefehr er solches wiederum einzulösen im Stande seyn mögte, dann solches sind die schädlichste Capitalien unter allen, theils weil der Werth der Faustpfänder leichtlich fallen kann, theils solche selten unter sechs Procent angenommen werden. Wann man selbige also nach zwey oder drey Jahren nicht wiederum einzulösen vermag, so ist räthlicher, sie verkauffen zu lassen, dann mit Geld läßt sich in der Folge der Zeit alles wiederum anschaffen.

Anmerkung: Auf Faustpfänder Geld auszuleihen erfordert Behutsamkeit, weil zuweilen liederliche Pursche männlich- und weiblichen Geschlechts etwas versetzen, das nicht ihr Eigenthum ist, mithin der Darleiher in Gefahr läuft, das Faustpfand dem rechten Eigenthümer unentgeldlich aushändigen zu müssen. Ein ähnlicher Fall kan sich auch mit gestohlnen Sachen ereignen.

5) Personen, so Gelder ausleihen wollen, überlassen solches am sichersten an ganze Gemeinden, jedoch mit Herrschaftlichem Consens, Landschaftscassen, Generalbanquen, Bauernhöfe, so ferne man darein immittirt wird, oder andere Grundstücke, oder sie erkauffen sich Güther, welche zwar nicht so viel abwerfen, als die Capitalien, man ist aber seines Capitals, auf welchem man gleichsam sizt, desto mehr gesichert. Zerstreute Grundstücke oder die weit abliegen, und man nicht selbst bauen oder verpachten kann, sondern durch Fremde besorgen lassen muß, verursachen öfters Verdruß und Streitigkeiten.

§. 25.

Borgen heisset Waaren, Grundstücke, Häuser rc. von andern erhandeln, mit der Zahlung aber

den Creditorem auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Nachsicht und Gedult verweisen. Weil nun der Glaubiger der Zahlung halben ungewies ist, auch Schaden leidet, wann er sein Geld stehen lassen muß, und nicht alsobald anderwärtig anwenden kan; So schlägt er einen starken Profit oder Zins darauf, um wegen aller etwann zu befürchten habenden Nachtheile und Unkosten gesichert zu seyn, welcher Umstand dem Debitori die Bezahlung erschweret, und er mehr dafür geben muß, als er an Werth empfangen hat.

§. 26.

Wer diesemnach beweglich- oder unbewegliche Sachen auf Borg nimmt, und vermeiden will, daß der Verkäuffer nicht allzugroßen Gewinnst darauf schlage, welches vorzüglich bey Kauf- und Krämersleuten und Juden zu geschehen pflegt, der setze

1) Eine gewiese und so kurze Zeit, als ihm die Bezahlung zu bewerkstelligen möglich seyn wird, oder bedinge

2) Monath- oder Vierteljahrweis eine gewisse Summe, und trage sie hernach richtig ab, damit er seinen Credit behaupte, dann solcher ist eben so nützlich und nothwendig als baares Geld. Der Krämel, bey welchem Gewürzwaare für allezeit gehohlt wird, überläßt einem richtigen Zahler diese gewieslich wohlfeiler, als einem andern, bey dem er lange warten muß, und so verhält es sich auch in vielen andern Stücken. Consumtible Waaren pflegt ein guter Hauswirth, so viel thunlich seyn will, bey einem Krämer, Metzger, Bäcker ꝛc. allein zu nehmen, es seye auf Borg oder für baares Geld, so ferne er selbigen billig und ehrlich gefunden hat. Ein

solcher

solcher Verkäuffer wird in Gewicht und Maas redlich und genau seyn, auch immer tüchtige Waare liefern, um die Kundschaft nicht zu verliehren; da hingegen, so ferne man bald bey diesem, bald bey jenem das Bedürfende sogar für baares Geld hohlen läßt, sich der Verkäuffer um Gewicht, Maas und Tüchtigkeit wenig bekümmert, weil er keine beständige Losung von diesem Haushalt bekommt. Wer auf Borg nimmt, muß um der Betrügereyen des Gesindes halben, entweder ein Kerbholz oder Büchelgen halten, und man verfährt hierdurch klüglicher, als mit der baaren Bezahlung, weil das Gesind vielfältige mal weniger einkauft, als es baares Geld empfangen hat; dieses aber ist so leicht nicht zu merken, bis man alles nachmeßt und nachwägt. Das Nachwägen ist ebenfalls bey den Müllern, wann sie das Mehl und Kleye einliefern, sehr nothwendig, dann sie können sehr vervortheilen, und thun solches die Müller nicht selbsten, so thun es die Knechte, daß sie unter Wegs Mehl aus den Säcken nehmen, und an die Bäcker verkauffen.

Anmerkung: Es wird hier als zuverläßig vermuthet, daß die Hausfrau das Kerbholz oder Büchelgen fleißig berechnet, dann das müßte eine erzliederliche Faullenzerin seyn, die nicht, wo nicht alltäglich, doch wenigstens zweymal die Woche hindurch etliche übrige Stunden zur Aufsicht über ihre Ausgaben und deren Berechnung finden und anwenden könnte. Mir sind nicht nur viele der vornehmsten adelichen Frauen, sondern auch regierende Fürsten bekannt, die sich wöchentlich ihre Küchen- und Kellerrechnungen vorlegen lassen.

Achter Abschnitt.

Von Unterhalt- und Fütterung des Pferd- Rind- und Geflügelviehes.

§. 27.

Weil ich oben §. 12. von der Unterhaltung des Viehes Meldung gethan habe; so wird nicht überflüßig seyn, wann hier noch das beyläufige Maas oder Quantum anfüge, welches auf jedes Stuck, jedoch nach Landesgebrauch mehr oder weniger, gerechnet wird, um einen ohngefehren Ueberschlag entwerfen zu können.

1) Zugpferd. Jedes bekommt täglich acht bis zehn Pfund Haber und zwölf bis funfzehn Pfund Heu. Letzteres Quantum an Haber und Heu vergütet das französische Kriegscommissariat auf ein Artilleriepf rd. Reut- und kleinere Pferde, die müßig stehen, bekommen nur sechs bis sieben Pfund Haber und zehn Pfund Heu, auch wöchentlich zwey zehenpfündige Bunde Stroh zu Heckerling, und eben so viel zu der Streu. Wer Graserey hat, füttert sie im Sommer damit, oder läßt selbige auf die Waide treiben. Wo Mangel an Haber ist, giebt man eingequellte Gerste, aber in dem Maas ein Drittel weniger. Im Winter steckt man ihnen Nachts Waitzen Gersten- Erbsen- und Wickenstroh auf. Gromat und Haberstroh soll nicht gesund seyn. So lang die Pferde arbeiten, giebt man ihnen süsses, im Winter aber saueres Heu. Eine Stutte ist eilf Monath trächtig.

2) Ochse.

2) Ochse. Auf ein Paar täglich dreyßig Pfund Heu, und in der Erndezeit, oder wann sie sonsten harte Arbeit thun müssen, jedem täglich sechs bis acht Pfund Haber. Im Sommer füttert man sie mit Gras und Klee, nur ist mit dem Klee fürsichtig umzugehen, und selbige nicht gleich darauf sauffen zu lassen. Man giebt ihnen auch im Winter statt des Heues weisse, gelbe, rothe Rüben und Rangeres nebst den Blättern, alles aber klein gestossen, Sied aus der Scheuer mit Heckerling untermischt ꝛc. Im Winter steckt man ihnen Nachts Gersten- Haber- Linsen- und Wickenstroh auf. Streustroh acht Bunde wöchentlich.

3) Kühe. Täglich zehn Pfund Gromat, wöchentlich vier Bund Streustroh. Im Sommer gehen sie auf die Waide, und werden im Stall mit Gras gefüttert. Das Ackergras und die Quecken sollen mehr Milch als das Wiesengras geben. Die Bauern sagen: Eine Kuh müsse ihre Milch erstehen, die Geis aber erlauffen, daher viele, wiewohl auch um des Dungs halben, weil das Rindvieh Vormittags mehr mistet als Nachmittags, Vormittags nicht auf die Waide treiben lassen. In der Fütterung des Winters werden sie den Ochsen gleich gehalten. Eine Kuh ist vierzig bis ein und vierzig Wochen trächtig und kalbet des Jahres einmal, bringt aber zuweilen zwey Kälber.

4) Kalb. Wenn es zur Nachzucht angebunden werden soll, läßt man es fünf bis sechs Wochen saugen. Ist es abgewöhnt, so giebt man ihm Gromat, so viel es fressen mag. Die langseitige Kälber, welche von Weyhnachten bis Fastnacht geworfen werden, geben die besten Milchkühe.

Anmerkung: Den Kühen giebt man nicht leichtlich Heu, weil sie oftmalen davon versiegen, oder doch weniger Milch geben.

5) Schaf oder Hammel. Auf jedes Stuck wird den Winter hindurch ein ½ Centner Heu gerechnet, und auf hundert Stück neun bis zehn Fuhren Heu, zweyspännige à 14 bis 15 Centner jede. Stroh streut man ihnen nach Gefallen ein. Ein Mutterschaf ist ein und zwanzig Wochen trächtig, und lammt des Jahrs nur einmal eins, zuweilen auch zwey.

6) Geise. Ist zwey und zwanzig Wochen trächtig, und zickelt jährlich zweymal eins, zwey bis drey Junge. Weil sie sich im Sommer selbsten von Gras und Laub nähren, und im Winter alles gedörrte Garten- Wiesen- und Feldgras fressen; so kosten sie fast gar nichts, und sind doch von dem einträglichsten Vieh mit.

7) Schwein. Wird gefüttert mit Milch, Spülich, Kleyen, Kartoffeln, angebrühter Sied, Abfall von Gemüsern, allen Sorten von Rüben, jedoch klein gestossenen, faulem Obst, Träbern, Eicheln, Bucheln ꝛc. Das Mutterschwein oder Tausch ist sechzehn bis siebzehn Wochen trächtig, und ferkelt jährlich zwey bis dreymal von ein bis sechzehn Junge. Wann eine Tausch wohl gehalten wird, so trägt sie mehr ein, als eine Kuh. Dem Schwein muß wöchentlich zweymal Stroh, und zwar auf jedes Stück ein bis zwey Bunde eingestreut werden.

Anmerkung: Wer Stroh genug hat, der läßt allem Vieh öfters, ja überflüßig einstreuen, um vielen Dung zu bekommen. Der Schweinsdung soll nicht unter den von den Pferden und Rindvieh

vieh gezogen werden, weil derselbe nicht für die Gärten und Felder, sondern auf die Wiesen und Grasgärten taugt.

8) Henne. Wird jährlich auf zwey Metzen gerechnet. Man füttert sie mit Gersten, Haber, Erbsen, Kleyen ꝛc. Sie legt des Jahrs hundert bis hundert und zwanzig Eyer, und brütet ein: manche auch zweymal ein und zwanzig Tage lang. Wann eine Henne vier Jahre alt ist, leget sie nicht mehr, dem unerachtet behält man deren um des Brütens willen etliche bey, weil sie dazu besser sind, als die junge Hüner. Eine junge Henne legt nicht, bevor sie nicht sechzehn bis achtzehn Wochen alt ist.

9) Gans. Wird mit Gersten, Haber, Kartoffeln und allem Abfall von Gemüsern gefüttert, und im Sommer auf die Waide getrieben, kostet also sehr wenig, und ist doch unter allem Federvieh das nutzbarste. Sie brütet acht und zwanzig bis zwey und dreyßig Tage und zuweilen des Jahrs zweymal, legt zwanzig bis fünf und zwanzig Eyer. Die jungen Gänse machen in ihrer Erziehung viele Mühe. Die Ganser geben mehr Federn als die Gänsinnen. Sie werden des Jahrs drey bis viermal gerupft. Die jungen Gänse aber müssen wenigstens achtzehn Wochen alt seyn, bevor man sie rupfen kan.

10) Endte. Auf eine wird jährlich ohngefehr vier bis fünf Metzen gerechnet, wann man selbige in dem Haus füttert, und sie keinen Fluß oder Weiher haben, worauf sie sich vom Merz oder April an bis in October selbst ernähren können. Man rupft selbige zwar auch einmal, und sollen deren Federn, unter Gänsefedern gemischt, für Milben bewahren,

 welches

welches jedoch nicht allezeit zutrift. Sie leget dreyßig bis vierzig Eyer, uud brütet dreyßig bis fünf und dreyßig Tage, zuweilen auch zweymal des Jahres. Endten- gleichwie die Hühner- und Taubenfedern werden gemeiniglich in die Gesindsbetter gebraucht.

Anmerkung; Auf zehn bis zwölf Hühner wird ein Hahn, auf fünf bis acht Gänse ein Ganser, und auf sechs bis acht Endten ein Andracht gehalten.

11) **Trut- oder welsche Henne.** Deren werden drey in dem Haberfutter so hoch als ein Pferd gerechnet; sie fressen aber auch Gersten, gesottene Kartoffeln, gestossene Rüben, Korn- und Haberschrot, Kleyen, Obst, Salat, Erbsen, Träber ꝛc. Eine Henne legt zwanzig bis dreyßig Eyer und brütet jährlich nur einmal dreyßig bis fünf und dreyßig Tage, kann aber drey bis vier Jahre zum Brüten gebraucht werden. Zu fünf bis acht Hühnern wird ein Hahn gehalten, der aber nicht über zwey Jahre zum Tretten brauchbar bleibt.

12) **Feldtaube.** Sie werden vom November bis halben März mit allerley Sorten von Getraid gefüttert, die übrige Zeit von der Sommersaat an bis in October ernähren sie sich auf dem Feld. In besagten Wintermonathen rechnet man zwey Metzen auf jedes Paar. Sie brüten ein und zwanzig Tage, vom Februario an bis in September, sechs bis siebenmal eins oder zwey Junge.

Anmerkung: Hauswirthe in Städten werden hieraus ersehen, was das Geflügelhalten kostet. Welcher nun keine Getraideinkünfte hat, son-

dern

dern alles kauffen muß, (der Mühe mit dessen Erziehung nicht zu gedenken), der erhandelt solches leichter auf den Wochenmärkten. Auf dem Land hingegen läßt sich solches wohlfeiler ernähren, weil man es mit allerley füttern kann, so keine Geldausgaben erfordert.

Neunter Abschnitt.

Von der Sackbauerey und der Verpachtung.

§. 28.

Wer Landgüther besitzt, kan entweder auf selbigen gegenwärtig seyn, und sie durch sein Gesind bauen, oder er muß sich seiner Berufsgeschäfte halben anderwärtig aufhalten, und solche folglich durch fremde Leute bauen lassen. Dieses geschiehet theils durch Sackbauerey, theils durch Verpachtung. Von beeden soll hier eine kurze Nachricht ertheilt werden.

A. Sackbauer.

Dieser unterscheidet sich von einem Oberknecht darinnen, daß er 1) nebst seinem Weib der Herrschaft Handgelöbnis thun muß. 2) Das Gesind in der Verpflegung, jedoch auf herrschaftliche Kosten, und 3) unter seiner Aufsicht und Direction, auch 4) gewieser massen für dessen Untreue und Verwahrlosung zu haften, 5) alle Einnahme an Früchten der Herrschaft gleichsam in den Sack zu liefern hat, und

6) Ge-

6) gemeiniglich eine von dem herrschaftlichen Haus abgesonderte Wohnung bekommt, dessen allen ein Oberknecht überhoben und ihm lediglich die Aufsicht über das Gesind anvertraut ist. Die Früchte zu der Aussaat nebst der Fütterung für das Vieh läßt die Herrschaft jährlich abreichen. Der Contract mit ihm kann auf ein und mehrere Jahre errichtet werden, wann er sich als ein ehrlicher Mann beträgt. Nachstehende Specification an dem Geld- und Naturalienempfang beruhet auf dem Landesgebrauch mit weniger oder mehrerem, und ist selbige nur als ein Formular hier beygesetzt:

An Geld.

1) Der Sackbauer bekommt für sich und sein Weib als Lohn 40 bis 50 Gulden.

2) Für die Knechte und Mägde zahlt die Herrschaft den Lohn besonders, und führt darüber eine eigene Rechnung, nimmt daher das Gesind selbst an. Ueberläßt sie aber dessen Aussuchuug und Annahm dem Sackbauern, welches öfters geschiehet, wann derselbe erwachsene Söhne und Töchter hat, die als Knechte und Mägde dienen können; so wird ihm der Lohn für selbige bezahlt. In beeden Fällen muß jedoch das Gesind der Herrschaft Handgelöbnis thun.

An Naturalien.

1) An Korn empfängt der Sackbauer für sich, sein Weib, jeden Knecht und jede Magd, jährlich 3 Malter.

2) An Waitzen für jede Person 3 Metzen.

3) An Dinkel für jeden Kopf $\frac{1}{2}$ Metze.

4) An Gersten auf jede Person 1 Metze.

5) An Erbsen, an Linsen und an Hirs für jede Person ½ Metze.

6) An Salz auf jeden Kopf ½ Metze, und für jedes Stück Rindvieh wöchentlich zweymal ½ Pfund.

7) An geräuchertem Fleisch für die Person ½ Pfund.

8) An Schnitz auf den Kopf ½ Metze.

9) An Kartoffeln für die Person drey Metzen.

10) An weissen Rüben für die Person 1 ½ Metzen.

11) An weissem Kraut in allem 60 Häupter, oder für die Person 8 bis 12 Häupter.

12) An Gesindswein für die Person 1 Aymer, oder an Bier 1 ½ Aymer. Das Getränk für die Heu- Korn- und Habererndt ist hierunter nicht begriffen, weil die Herrschaft jedem täglich 1 Maas Wein oder 2 Maas Bier besonders reichen läßt.

13) An Holz eine Klafter Monathlich, Sommer und Winter gegen einander gerechnet, zum Kochen, Backen, Waschen und Stubeneinheitzen.

14) An Reißigwellen 400 zum Einheitzen.

Anmerkung: Manche Herrschaft nimmt, obschon sie für beständig anwesend ist, einen Sackbauern an, um der Mühe und des Verdrusses mit dem Gesind entlastet zu seyn. Kann selbige aber nicht gegenwärtig bleiben, so muß entweder der Beamte, Verwalter oder sonst ein ehrlicher Mann des Orts zum Aufseher gesetzt werden, dann sonsten können allerley Betrügereyen oder wenigstens

nigstens schlechte Bearbeit- und Bestellung der Felder vorgehen. Hat man irgend an einer Person auf Ehrlichkeit und Treue zu sehen, so ist es vordersamst bey einem Sackbauern und dessen Weib nothwendig. Es ist derowegen nicht unklüglich gehandelt, wann man unter dem Gesind einen Knecht und eine Magd zu Spionen anwirbt, doch ist diesen nicht gänzlich zu trauen, sondern die Vorfälle sind unvermerkt zu untersuchen, ob es Warheit ist, oder nicht.

§. 29.

B. Verpachtung.

Daß die Verpachtungen für Leute, welche nicht auf ihren Güthern, und auch für jene, welche darauf wohnen, vortheilhaft sind, wird sich aus nachfolgendem 30. §. zu Tage legen, in so ferne man einen ehrlichen Pachter ausfindig zu machen vermag, wozu die eigenen Unterthanen sicherer sind als Fremde. Fremde, wann sie die erforderliche Caution nicht in baarem Geld, sondern an Güthern leisten, die unter ein anderes Amt gehören, flechten gemeiniglich den Verpachter in Processe und viele Unkosten, und doch öfters am Ende in das leere Nachsehen ein, weil die meisten Beamten den Unterthanen ihrer Herrschaft durchzuhelfen trachten. Es ist derohalben vordersamst dafür zu sorgen:

1) Daß der Pachter oder Beständner eine Realcaution entweder an baarem Geld oder gesichertem Capital oder an Güthérstücken, und zwar cum constituto possessorio unter amtlicher Bestättigung leiste, auch er nebst seinem Weib, letztere mit Entsagung ihrer rechtlichen Wohlthaten, wie ingleichen etliche hierzu

hierzu ersuchte Zeugen den Pachtcontract unterschreiben. Die Caution durch Bürgen ist darum gefährlich, weil theils solche in den Verfall ihres Vermögens gerathen, theils nicht selten langwierige nnd zweifelhafte Processe erwachsen können.

2) Leistet der Pachter oder Beständner die Caution an Geld, so ist billig, daß derselbe den Landläufigen Zins, oder auf wie viel man sich verglichen hat, von dem jährlichen Pachtgeld abziehe. Da hingegen kan der Verpachter das Capital die Pachtzeit hindurch verzinslich ausleihen, und auf der einen Seite wiederum einnehmen, was er sich auf der andern abrechnen lassen muß. In dem Cautionsbrief so wie in dem Pachtcontract ist anzumerken, daß der Verpachter im Fall einer Veruntreu- oder Verwahrlosung sich nach vorhergegangener unpartheyischer Untersuchung und Erkenntnuß ohne weitere gerichtliche Klage an die Caution halten, und den verursachten Schaden davon abziehen könne und dürfe.

3) Muß der Beständner in dem errichteten Contract dem Vorpachtsrecht, wie auch dem Zuruckbehaltungsrecht, oder Juri retentionis, deutlich entsagen, daß er nämlich nach Abfluß der Bestandzeit unter keinerley Vorwand in dem Guth sitzen bleiben wolle noch dürfe. Ferner muß zum voraus bestimmt seyn,

4) Wie es gehalten werden solle, wann das Guth währender Pachtzeit verkauft, oder der Verpachter oder Pachter versterben würde. Weiters, wann Pachter mit Ablieferung des Pachtgeldes nicht einhalten, oder den Pacht zu ungewöhnlicher Zeit zurückgeben wollte. Wobey zu merken, daß so ferne das Guth zwischen Waldburgä und Martini verkauft werden sollte, dem Pachter billiger Weise für seine

bis dahin gehabte Bemüh- und Bestellung eine Schadloshaltung gebühre, wovon aber die Summe in dem Pachtbrief zu benennen ist, um nicht hernachmalen in Streitigkeiten verwickelt zu werden.

5) Alles, was so wohl der Verpachter dem Pachter behändigen und überlassen will, als auch was hinwiederum letzterer dem ersteren prästiren solle, ist bis auf die Kleinigkeiten hinaus genau zu beschreiben. Dem mündlichen Versprechen und Zusagen, wenn es auch in Gegenwart einiger Zeugen geschehen wäre, ist nicht zu trauen, der Bauer versteht sich auf das Läugnen sowohl, als ingleichen auf die Kunst, alles zu seinem Vortheil auszulegen, daher

6) Alle Gebäude ausführlich bemerkt werden müssen, ob sie in gutem oder baufälligem Stand, und worinnen sie schadhaft sind. Die Gebäude aber werden vorher durch Bauverständige taxirt, und ihr schriftlicher Aufsatz dem Pachtbrief beygelegt, weil der Pachter für Feuerschaden nicht allein, sondern auch für die Verwahrlosungen und alle andere Veruntreuungen, so sich auf dem Pachtguth eräugnen, und von ihm, seinem Weib, Kindern und Gesind herrühren, zu haften hat. Der Reparatur halben an Gebäuden, Gärten- und anderem Mauerwerk 2c. ist gewöhnlich, daß der Pachter alle jene aus seinem Beutel bestreite, welche nicht über vier bis fünf Reichsthaler kostet; was aber solche Summe übersteigt, hat der Verpächter auf vorgängige zeitliche Anzeige zu übernehmen; dem Beständner aber liegt die Unterhaltung der Dächer ob.

7) Alles Vieh nebst dem Geflügel wird beschrieben und taxirt, solches hat alsdann der Pachter dem Verpachter mit baarem Geld zu bezahlen, oder wiederum

derum in der nämlichen Qualität und Quantität bey Austritt dem Verpachter zu hinterlassen.

8) Das Inventarium an Schiff, Geschirr, Eisenwerk, vorräthigem Bauholz, Bretter, Latten, Haus- und Feldgeräthschaften, Tische, Bänke, Stühle, Kupfer, Zinn, Gesindsbetten ꝛc. wird umständlich nach seiner Qualität specificirt und taxirt, weil bis nach Ablauf der Pachtjahre die Mobilien gemeiniglich veraltet oder gar unbrauchbar worden sind. Doch bleibt dem Verpachter die Wahl, ob und wie viel der Inventarienstücke er nach Endigung der Bestandzeit auf abermalige Taxation zurücknehmen will. Hat er dem Pachter das Inventarium für baares Geld verkauft, so ist das dafür empfangene Geld sein eigen; hat derselbe aber das Inventarium auf Bedingung der Wiedergabe dem Pachter überlassen, so wird am Ende des Pachts frischer Dings alles wiederum taxirt und der geringere Werth mit Geld vergütet.

9) Dem Pachtbrief ist ebenmäßig einzuverleiben, daß der Beständner das sämtliche Vieh, es sey alt oder jung oder erst in der Pachtzeit nachgezogen, oder vorher schon da gewesen, bey seinem Abzug dem Verpachter oder auch dem neuen Pachtsnachfolger nach der frischen Taxation käuflich überlassen müsse, so viel nämlich davon erhandelt werden will, weil solches Vieh der Fütterung, Waid und Wassers gewohnt ist. Aus dieser Ursache muß er versprechen, die Anzahl des Viehes fort zu halten, wie er sie bey seinem Antritt gefunden hat, widrigenfalls aber das daran fehlende durch Geld zu ersetzen.

10) Alle Aecker, Wiesen, Gärten, mit den Obstbäumen ꝛc. wie viel deren sind, auch die Bäume auf den Aeckern, werden nach ihrer Morgenanzahl be-

nennt; Ingleichen ob sie mit Mauern, Zaunstickeln, Latten, lebendigen Hägen versehen, auch verraint und versteint, oder was für Merkwürdigkeiten sonsten dabey sind, z. B. welche Wiesen gewässert werden können oder nicht, welche Aecker flürig oder nicht, oder zehendbar sind.

Anmerkung: Waldungen, Jagden und grosse Fischereyen werden selten verpachtet. Der Jäger hat dem Pachter das accordirte Brenn- und Nutzholz zu Egen, Pflügen, Wägen ꝛc. abzugeben.

11) Ferner muß bedungen werden, wie viele Morgen Feldes mit Korn, Waitzen, Dinkel, Gersten, Haber, Erbsen ꝛc. in dem letzten Pachtjahr zu bestellen, und wie viele Metzen Sommergetraid von jeder Sorte auf dem Morgen auszusäen seyen Dieser Punct ist werth, daß in dem letzten Jahr ein besonderer Aufseher täglich mit auf die Aecker geschickt werde, dann sonsten wird der Beständner, um Sommergetraid zu erspahren, den Winterbau schlecht besorgen. Währenden Pachtjahren mag derselbe gleichwohl von jener Sorte das meiste aussäen, woran er den größten Profit im Verkauf zu erlangen vermeynt. Deshalben ist in dem Bestandbrief oder in einer besonderen Beylage zu specificiren, mit welcher Sorte Früchten jeder Acker bey der Uebergabe besamt gewesen. Ferner

12) Wie viele Malter oder Metzen an jeder Sorte Sommerfrucht, wie nicht weniger an Heu, Grommat und Geströhe ꝛc. dem Beständner überliefert werden, denn eben so viel muß er dermaleinst entweder in Natura zuruckgeben oder mit Geld vergüten.

Anmerkung: Die gewöhnliche Zeit Güther zu verpachten, ist von Weyhnachten bis Ostern. Geschiehet

schiehet nun die Verpachtung um Ostern, bis wohin die meisten Sommerfrüchte schon ausgesäet sind, so muß auch dieses, und wie viele Metzen jeglicher Sorte dazu verbraucht worden, specificirt werden. Hier zu Lande hat das Malter 8 Metzen, diese 16 Dreyling, ieder Dreyling 2 Pfund, folglich die Metze 32 Pfund. Wie viele Metzen von jeglicher Art Getraids auf einen Morgen auszusäen seyen, kann man nicht beysetzen, weil die Ruthen- oder Gertenzahl sehr verschieden ist. In hiesiger Gegend hat der Morgen 180 Gerten zu 12 Fuß.

13) Die Schäferey und deren Anzahl an Hämmeln und Mutterschafen, nebst der Waidgerechtigkeit, auch wie weit sich solche erstrecket, ist ebenfalls zu specificiren, indem sich solcher wegen öftere Streitigkeiten eräugnen. Ingleichen sind die Schweinsmastungen und Koppelwaiden nicht zu vergessen.

14) So ferne die Weinberge verpachtet werden (welches jedoch nicht rathsam ist) entweder gegen Geld oder gegen Naturallieferung; So geschieht die Naturaleinnahme entweder bey der Kälterung oder bey dem ersten Ablaß in dem Märzmonath. Hier ist genaue Aufsicht nothwendig, auf daß man nicht fast eben so viel Wasser als Most bekomme.

15) Die Bezahlung des Pachtgeldes ist am räthlichsten auf zwey oder drey Zieler zu bestimmen, nämlich um Martini, Lichtmeß und Pfingsten, weil der Landmanu in jener Zeit seine Producten am ehesten und theuersten verhandeln kann, somit Geld in die Hände bekommt. Die Einlieferung der Naturalien an Getraid, an Kälbern, Ferkeln, jungem Geflügel, Butter, Eyern 2c. an den Verpachter, beruht auf den Jahrszeiten.

 16) Der

16) Der Verkauf des Dunges und Geströhes, wie auch das Verbrennen des Strohes in den Oefen statt Holzes muß ebenfalls ausbedungen werden, damit solches zur Streu verbleibe. Ist der Beständner in dem nämlichen Ort zu Hause, so ist ihm gleichmäßig zu untersagen, und darauf zu sehen, daß er weder Stroh noch Dung auf sein eigenes Guth führe.

17) Das Abhauen der fruchtbaren Bäume, es seye in Gärten oder Feldern, ist eben so wenig zu verstatten, sondern vielmehr, wo ein Baum abgestorben, ein anderer an dessen Stelle, und zwar in Gegenwart des Aufsehers, Gärtners oder Jägers zu setzen. Es sind derohalben die Bäume auf dem Feld bey Beschreibung der Aecker zu specificiren. Die Beständner, wenn sie Mangel an Holz haben, hauen zuweilen alte Bäume um, und pflanzen junge dagegen hin, denken aber bey sich, bis die jungen tragbar werden, bin ich nicht mehr da, inzwischen habe ich das Holz von den alten.

18) Das bedungene Brennholz und Reißigbüschel ist der Pachter schuldig hauen und zu gewöhnlicher Zeit, in Beyseyn des Jägers, aus dem Wald abführen zu lassen. Was er von Nutzholz zu Wägen, Leitern ꝛc. braucht, muß ihm jedesmal der Jäger anweisen, und nicht verstattet werden, daß er oder die seinigen nach eigenem Gefallen in den Wald gehen.

19) Was für und wie viel Holz- Heu- Stroh und andere Fuhren, die der Beständner thun solle, sich der Verpachter ausbedungen hat, auch wie viele Stunden Wegs weit selbige zu fahren haben, wird in den Pachtbrief mit hineingesetzt. Sind die Unterthanen schuldig, der Herrschaft mit der Hand und Mähne zu frohnen, so überläßt selbige dem Pachter gemeiniglich

jene

jene, welche in der Heu- Korn- Habererndte rc. erforderlich sind, oder auch alle ohne Ausnahme. Sind es ungemessene Frohnen, so ist dem Beständner in dem Pachtbrief scharf einzubinden, daß er solche nicht mißbrauche, widrigenfalls man die Unterthanen auf erhobene gegründete Klage schadlos stellen würde. Bezeigen sich hingegen die Bauern halsstarrig und wollen dem Beständner nicht frohnen, so muß sie die Herrschaft um so mehr mit Ernst dazu anstrengen, als leichtlich selbige selbst bey vieljähriger fortlauffender Verpachtung die Frohnen nach und nach verliehren dürfte, dann der Bauer macht aus allem gar bald eine Gerechtigkeit.

20) Die auf dem Guth haftende Onera, als: Schatzung, Steuer, Gild, Zehend rc. auch dessen Gerechtsame sind zu benennen, damit der Pachter nichts versäume.

21) An den Gebäuden, Aeckern, Wiesen rc. darf der Pachter für sich nichts eigenmächtig ändern, noch und eben so wenig eine andere Eintheilung in die Flüre machen, auch durchaus nicht gestatten, daß neue Fus- oder Fahrwege auser den bisherigen eingeführt, oder sonst etwas dem Pachtguth nachtheiliges unternommen, sondern solche Vorfälle nebst allen Grenz- und Zehendstreitigkeiten, so hervorbrechen könnten, von ihm Beständner dem Beamten unverweilt angezeigt werden.

23) Die Onera realia, die etwann auf dem Guth haften sollten, sind ebenmäßig zu vergleichen, ob solche der Beständner ganz oder nur zur Helfte tragen solle; ferner wie es wegen Einquartirung, Contributions- und Fourage-Lieferungen und Militarfrohnen mit der Mähne zu halten seyn wird, und wie viel jeder Theil daran zu tragen habe. Die Bottengänge

 und

und andere Personalbeschwerden bleiben dem Pachter allein. Dieser Punct ist ja nicht zu vergessen, weil die Beständner dem Verpachter mehrmalen solche starke Aufrechnungen vorzulegen pflegen, daß das Pachtgeld entweder gröstentheils oder gar völlig daraufgeht.

24) An dem Schaden, welchen der Beständner durch Mißwachs, Gewitterschlag, Viehseuche und Heerzüge unverschuldet erleiden kan, pflegt der Verpachter gemeiniglich ⅓ oder die Helfte zu tragen, in so ferne der Schade das ultra dimidium übersteigt, und auf wie viel man nun miteinander übereingekommen ist, wird in dem Pachtcontract oder Bestandbrief angezeigt. Es hat solches aber der Pachter dem Verpachter innerhalb 3. Tagen längstens anzumelden, auf daß alles durch unpartheyische und verständige Männer oder durch die Feldgeschworne untersucht und geschäzt werden könne, die Unkosten bezahlen beede miteinander. Eben dieses geschieht auch öfters wegen Brand- und Wasserschaden, so ohne des Beständners oder der seinigen Verschulden entstehen könnte.

25) Ferner ist ausdrücklich zu bemerken, daß in dem lezten Pachtjahr kein Heu verkauft, sondern so etwas übrig wäre, nach Abzug des empfangenen nebst dem Stroh und Dung auf dem Guth zurückgelassen, und dieser Ueberschuß dem Verpachter käuflich abgegeben werde. Weiter, daß der Winterflur gehörig mit Dung beführt, und dann zu seiner Zeit gehörig besaamt werde nach Nr. 16. auf welches beedes der Aufseher wohl acht zu geben hat. Hier werden auf den Morgen Ackerfeld 7. bis 8. zweyspännige Fuhren Dung gerechnet.

26) Damit Gebäude, Aecker, Wiesen, Gärten, Hägen und Zäune ꝛc. in gehörig baulichem Stand ge-

gehalten werden mögen; So haben die Feldgeschworne oder Untergänger alle Früh- und Spatjahr eine genaue Besichtigung auf gemeinschaftliche Kosten des Verpachters und Pachters anzustellen, und im Fall etwas auszubessern wäre, so nicht über 4. Rthlr. Reparaturkosten auswirft, den Beständner sogleich hierzu anzustrengen; Was aber über 4. Rthlr. kostet, dem Verpachter anzeigen und besorgen zu lassen, der Beständner aber muß die erforderliche Fuhren unentgeldlich hergeben. Jedoch soll diese Reparatur ausser dem höchsten Nothfall nicht in der Ernd- oder Saatzeit vorgenommen werden, weil der Pachter in jener Zeit am nothwendigsten mit diesen Arbeiten zu thun hat.

27) Es fügt sich nicht selten, daß 2. Bauern, Vater und Sohn, Brüder oder Schwäger, mit einander den Pacht übernehmen wollen, dieses aber ist gefährlich, insonderheit wann selbige fremdherrisch sind, oder nicht in einem Ort beysammen, oder gar jeder unter einem besondern Beamten steht, obschon jeder Caution leistet. In solchem Fall hat der Verpachter es dahin einzuleiten, daß sie nicht allein in solidum für einander haften, sondern sich auch verbindlich machen, in Pachtangelegenheiten sein Forum zu erkennen und sich demselbigen zu unterwerfen. Ausser diesem wird es zuverlässig, es seye zu Anfang oder zu Ende des Pachts, viele Streitigkeiten und Processe veranlassen, die nicht anderst als zum Schaden des Verpachters ausschlagen können. Es werden aber überhaupt alle Cautelen und gebrauchte Vorsichten vergeblich bleiben, wann nicht der Pachter und dessen Eheweib ehrliche fleissige und vernünftige Hauswirthe sind, dann soferne die innerliche Haushaltung nicht klüglich geführt, das erworbene nicht ordentlich eingetheilt und sparsam da-

mit umgegangen, auch dem Gesind oder Kindern nachgesehen, sondern in Essen und Trinken wohl gelebt, dem Müßiggang nachgehängt, und in allen Wirthshäusern oder auf allen Jahrmärkten oder Kirchweyhen herumgezogen wird; So muß der Pachter an Bettelstab gerathen, das Guth schlecht gebaut, das Vieh schlecht gewartet und die Bezahlung des Pachtgeldes verzögert werden, bis endlich die Caution nicht mehr zureicht, den an Güthern und Gebäuden verursachten Schaden zu ersetzen. Es ist daher höchst nothwendig und klüglich gehandelt, wann man sich um den Lebenswandel oder guten oder bösen Ruf des angeblichen Beständners vorher, und zwar nicht bey einer sondern mehrern geist- und weltlichen Personen genau erkundiget, auch soferne man nicht auf dem Guth wohnt, sich auf einige Wochen, vornemlich um Martini, Weyhnachten und Lichtmeß dahin begiebt und alles selbst in Augenschein nimmt.

Anmerkung: Was hier von Verpachtung eines adelichen Landguths angeführt worden, kann auch bey einem geringern subjecten Guth brauchbar seyn, und jeder so viel herausziehen, als er seinen Umständen angemessen glaubt, somit die Bedingungen vermehren, vermindern oder verbindlicher machen.

§. 30.

Nutzen der Verpachtung.

Soferne ein Edelmann einen ehrlich- und rechtschaffenen Beständner bekommen kann, den er aber auch gegen Gewaltthätigkeiten, Eingriffe, Hindernisse, oder sonstige Beleidigungen schützen muß, damit der Mann nicht verdrüßlich gemacht werde; So erwachsen

sen demselben weit mehrere Vortheile aus der Verpacht, als selbstigen Erbauung seines Guths, dann 1) verliehrt er durch Untreue und Nachläßigkeit des Gesindes nichts an seinen Einkünften, sondern der Schade bleibt allein dem Pachter, der nicht fleißig genug nachsieht.

2) Fällt die stetige Sorge, Gezänke und Geschlepp mit dem Gesind hinweg, und bleibt ihm Verpachter desto mehr Ruhe auch Zeit zu andern Geschäften übrig.

3) Der Gesindslohn und Anschaff- nebst Unterhaltung der Mobilien, gleichwie die jährliche Ausgaben für Schiff und Geschirr oder dessen Reparation hat nicht er, sondern der Pachter aus seinem Beutel zu bestreiten.

4) Wann die Güther ein Unglücksfall, als: Viehsterben, Mißwachs, Gewitterschlag, Ueberschwemmung u. s. f. betrift; So erleidet er an solchem doch nur ⅓ oder nur den halben Theil des Schadens.

5) Das aus dem Inventario an Vieh, Schiff und Geschirr ꝛc. erlöste Geld kan er auf Zinse ausleihen, so lang, bis er etwann mit der Zeit sein Guth wieder bauen will, und alsdann ist das Capital schon vorhanden, mit welchem man das Inventarium dem Pachter abzukauffen oder sich ganz neu anzuschaffen vermag.

6) Hat er in unverhoften Vorfällen nicht nöthig, um Geld geschwind beyzuschaffen, seine vorräthige Weine, Getraid, Vieh, u. s. f. zu verkauffen, sondern es ist ihm entweder das Inventari-Capital zur Hülfe, oder es kan der Pachter einen halbjährigen Vorschuß thun, wie dann in vielen Pachtbriefen ein-

bedungen ist, das Pachtgeld halbe Jahrweis voraus zu bezahlen.

7) Ist er hierdurch im Stand, auf seine jährliche Einkünfte sichere Rechnung zu machen, und hiernach seine Haushaltung einzurichten. Darf auch

8) Wegen der gestellten Caution nicht leichtlich in Sorgen stehen, daß der Pachter die Güther ruiniren werde, weil der Verpachter die Vergüthung in Handen hat. Es müßte auch der Beständner entweder der nachläßigste Pursch oder gar thöricht seyn, wann er die Felder und alles übrige nicht nach Thunlichkeit wohl bestellen wollte, indem selbige desto reichlicher an Ertrag abwerfen, je mehr Fleis und Mühe an sie gewendet wird.

Anmerkung: Man erlangt zwar durch die Verpachtung noch mehrere Vortheile, als hier angeführt worden sind. Obige aber bleiben die vornehmsten darunter.

Zehenter Abschnitt.

Monathlicher Haushaltungs-Calender.

§. 31.

Dieser Calender, aus Bechers klugem Hausvater und verständiger Hausmutter gezogen, ist für einen Anfänger in der Landwirthschaft das unentbehrlichste Stuck, indem er sonsten nicht wissen wird, was in jedem Monath vorgenommen werden, auch worauf acht gegeben werden solle. Nur muß ich erinnern, daß viele die Mondes-Zeichen und deren Einfluß verwerfen und sich nicht darnach richten, andere hingegen selbige beybehalten und ihre Arbeiten solchen gemäs vornehmen, welches also auf eines jeden eigner Meynung beruht.

Im Jenner.

1. Der Hausvater soll die Fütterung für Rind- und Schaaf-Vieh wohl wahrnehmen, damit nichts vergeblich umkomme, oder ungebührlich verfüttert werde.

2) Das Sommer-Saam-Getrayde, als Erbsen, Wicken, Linsen, Gersten und Hafer wöchentlich rein abnehmen, und den vollkommlichen Saamen einschütten.

3) Malz auf das Lager machen, wenn man anders vor grosser Kälte und Frost darzu kommen kann, und muß sonderlich gute Achtung darauf gegeben werden, damit die Gerste im Keimen keinen Schaden leide. Oder man muß

muß solches in tiefen Kellern an die Scheibe legen.

4) Die Mast- und Speck-Schweine im lezten Viertel des Mondscheins schlachten.

5) Holzfällen vor Fabian Sebastian im lezten Viertel.

Gebacken Obst, Sauerkraut und Möhren zu verkaufen, ist die beste Zeit, in diesem folgenden Monat, ehe grün Kräutrich herbey kömmt.

7) Den Schaaf-Nösern Erlenlaub zur Probe zu essen geben, welches davon frisset, ist gesund, welches aber nicht fressen will, ist an Lunge und Leber wandelbar. Man kennet auch solche anbrüchige Schaafe im Frühling, da sie die Wolle gehen lassen, ehe sie abgenommen werden, da muß man solche in Zeiten zeichnen, und hernach ausmerzen.

8. Der Lein, so man Drosch nennet, soll in den Knoten bis diesen Monat erhalten werden, und die Knoten alle, ehe sie gedroschen, fleißig gesiebet werden, damit der Lein von dem Unkraut zu Verhütung vielfältigen Jätens, gesäubert werde.

9. Die Brumm-Ochsen aufstellen, gut Futter geben lassen, damit sie, wenn sie unter das Vieh kommen, fein leibicht und frisch seyn.

10. Das Heydekorn, so kleinkörnicht, wo es gebräuchlich ist, zu Saamen behalten.

11) Sollen die Fischer die See besuchen, mit der grossen Waden, auf welchen sie mit kleinen Wurf-Waden nichts ausrichten mögen.

12) Fleißig auf die Drescher Achtung geben, damit sie rein dreschen, das Stroh zusammen bin-

binden, und besonders in den Scheunen verlegen, die Ueberkahr und Spreu fleißig lassen abtragen, damit es an der Fütterung nicht gebreche.

13) In diesem Monat soll man den Pferden das Futter nicht abbrechen, damit sie Fleisch auf den Leib legen, und solches bey der Arbeit wieder zusetzen können.

14) Bey gutem harten Wetter den Dünger zum Theil ausführen lassen, zur Gerste, wie auch in die Wein- und Hopfen-Berge, item zu Kraut, Rüben, und auf die Lein-Länder, wie auch zü Sommer-Rübe-Saamen, item vor die Kretz- und Luft-Gärten.

15) Schiff und Geschirr fleißig betrachten, ob was dran zu bauen, oder wo etwas ermangelt, solches wiederum ersetzen lassen.

16) Die Schäfereyen fleißig besuchen, und diejenigen Orte, wo es hinein blödert und schneyet, wohl verwahren, auch wenn sonsten Noth vorfället, derselben bey Zeiten abhelfen.

17) Die Teiche fleißig mit Aufhacken in acht nehmen, auch wo möglich, selbige in vollem Wasser erhalten, damit bey grosser harter Kälte, selbige nicht ausfrieren, und die Fische mit den Floßfedern, bey ermangelndem Wasser nicht am Eise hangen bleiben, und obschon durch vielfältiges Aufhauen der Wurchnen bey dem Aufstand nicht alles erhalten werden kann, so muß man doch in Zeiten gute Hälter bereiten, damit die Fische gerettet, und in ein gut tüchtig Wasser die aufstehenden gebracht werden mögen.

19) Die Jagden sollen fleißig gebrauchet werden.

19) Das

19) Das Mastvieh, Hühner und Gänse wohl mit Futter versehen lassen.

20) Die Mühlen fleißig besuchen, dieselbe mit Eisen wohl versehen und nicht einfrieren lassen, damit nicht die Müller bey wenigem Wasser die Fremden ums Geld fördern, die Einheimischen aber hintan stehen lassen.

21) In diesem Monat soll man die Bäume raupen lassen.

Im Februario.

1) Die Absetzung der Zucht-Kälber, welche man absetzen will, soll im lezten Viertel, und wenn ein heller Tag ist, geschehen.

2) Wein abziehen im lezten Viertel, und wenn ein heller Tag ist.

3) Teiche besetzen im lezten Viertel.

4) Weyden köpfen und setzen im lezten Viertel.

5) Die Schläge und Gräben, wie auch Stangen in Feldern und Wiesen verneuern, halten und auswerfen, damit nicht zu Schaden gefahren werde.

6) Kapsaamen am Abend Petri Stuhlfeyer oder Matthäi säen, oder auf Gertruden.

7) Zwiebeln, Möhren, Anis, Safflor oder gelbe Rüben säen, auch Zwiebeln stecken im lezten Viertel, (jedoch nachdem das Wetter ist.)

8) Bäume schneideln, schaben, umhacken, auch Kern stecken und säen.

9) Pfropf-Reisser brechen und belzen lassen, auch junge Bäume fortsetzen im lezten Viertel, wo es wegen Kälte nnd Schnees geschehen kann, soll

soll das beste und währhafte Obst seyn und nicht leicht wurmstichig werden, auch die Bäume mit Schweins-Mist wohl düngen lassen, wiewohl das Obst kleinwächsig bleibet.

10) Wann es in diesem Monat warm ist, mag man das Futter wohl zu rathe halten, dann es um Ostern gerne lange kalt ist.

11) Sollen die Fischer den Anfang zum Lachsfang machen, welcher währet bis Jacobi.

12) Man gehet in diesem auch vorigen Monat um mit Mistfahren, Gärten, Weinberge uud Felder düngen, Dächer ausbessern, Zaun-Pfähle ausarbeiten, Zäune pflicken, neue machen da es der Frost zuläßt, die Graben, wie allbereit gedacht, auswerfen.

13) Das Gesäete von Gesämig soll man vor Frost zudecken.

14) Werden auch Johannis-Birn im lezten Viertel gepfropfet.

15) Die Bäume soll man in diesem Monat düngen, also, daß man die Stämme bis auf einen guten Stutz-Boden breit umhacke, nochmals gleiche Düngung in das entblösete lege, und solche mit dem Rasen wiederum bedecke.

16) Lager-Bier anfangen zu brauen.

17) Rüben-Saamen und ausgesiebten unreinen Lein zu Oel schlagen lassen im gelinden Wetter, welches zum Geleuchte und Wagenschmiere zu gebrauchen.

18) Wein-Pfähle und Blanken schlagen lassen.

19) In diesem Monat aufhören, die Schaafe auf den Saat-Feldern zu hüten.

20) Die Brücken und Stege, worüber man das Vieh und Schaafe treiben muß, wo selbige wandelbar werden, bessern und zurichten, oder ganz neu machen lassen.

21) Die Teiche fleißig in acht nehmen lassen, denn um diese Jahres-Zeit es am gefährlichsten darum stehet.

22) Die Schäfereyen wohl in acht nehmen, weil sich in diesem Monat die Lammszeit herzu nahet.

23) In diesem Monath streicht der Horn-Hecht.

Im Martio.

1) Mit dem Lager-Bier fortfahren, so am längsten hinaus liegen soll, im lezten Viertel, wird nicht leicht sauer.

2) Malz in Vorrath machen, welches folgendes Jahr im Anfang zu brauen sey, wenn es gemacht, hinschütten, und in Forchen schlagen.

3) In dem Getrayde grasen.

4) Kälber im andern Viertel um den vollen Mond absetzen.

5) Zu Gersten, Kraut, Lein und Hanf zu misten und zu pferchen, wo es vor Winters nicht geschehen.

6) Frühzeitige Erbsen und Wicken säen im lezten Viertel.

7) Haber-Saat zu verrichten, wenn man aber naß zum Haber ackert, so bekommet man viel Hundes-Blumen, aber wenig Haber.

8) Sommer-Korn und Gerste zu säen.

9) Die Gersten-Aecker zu rühren, wenden, hacken oder balkstreifen, wo es gebräuchlich, und jedes Orts vonnöthen, und fleißig einzuegen in trockner Zeit.
10) Zäune und die übrigen Weiden vollends hauen, und die Saz-Weiden setzen lassen.
11) Die Wiesen und Gärten ausrechen, kehren und räumen.
12) Maulwurfs-Haufen zerstossen im lezten Viertel, so setzet sich das Erdreich fein wieder zugleich nieder.
13) Die Wasser-Wehren auf den Wiesen anzurichten, die Gräben aufzuwerfen und zu wässern.
14) Das Rind unters Vieh, in vollen Monden vor Ostern zu lassen.
15) Kapsaamen und späte Pflanzen am Abend Gertrud zu säen.
16) Sommer-Weitzen säen in der Marter-Wochen.
17) Saam-Geräth an Kraut-Stauden, Rüben, Möhren und Saam-Zwiebeln zu setzen, im vollen Mondenschein.
18) Die Schaaf-Hürden wieder ins Feld schlagen, zu pferchen anfangen um Mitfasten, oder bald hernach, wenn es Gewitters halber nicht geschehen kann, auch das Schaafvieh zu Feld bringen, daß sichs ohne Stallfutter erhalten kann.
19) Fisch-Körbe und Reusen zu legen.
20) Den Hopfen arbeiten lassen und Fechser legen.
21) Zum Bienen sehen, wo ein heller Tag ist.
22) Strohseile zum künftigen Sommer-Getrayde, und Dachscheiben verfertigen lassen.
23) Getrayde mahlen, so den Sommer über wohl liegen kann.
24) Schaaf-Hürden und darzu gehörige Hürden-Pfähle kaufen und fertigen lassen.

 25) Den

25) Den Mist zusammen werfen lassen nach einem Regen, fault desto eher.

26) Die Wein-Reben aufziehen nach Verkündigung Mariä, wenn es klar am Himmel und trocken ist.

27) Die Weinberge zu pfählen, und zu beschneiden, zu räumen und zu hacken.

28) Keine Schaafe soll man in diesem Monat an sumpfichten, nassen Orten oder Wiesen weiden, wegen der ersten Grun, denn sie vom Blut leichtlich ersticket werden können.

29) Die Obstbäume sind am besten diesen Monat über von den Raupen, ehe sie von wegen der Wärme und Hitze aus dem Neste kriechen, zu reinigen.

30) Die Bäumlein zu pfropfen, wenn der Mond auf das lezte Viertel kommt, auch in den ersten dreyen Tagen.

31) Die Teichkarpfen aus den Teichen zu fischen und zu versetzen, im ersten Viertel des neuen oder vollen Monden.

32) Soll man sich rüsten und geschickt machen in Acker zu ziehen.

33) Das Saam-Getrayde auf den Korn-Böden sieben und säubern lassen, daß die rothen Vogelwicken und ander Unkraut hier vom Saamen abgesondert werde.

34) So man der Nässe halber in das Erdreich kommen kann, soll man ackern lassen.

35) Merz-Hafer säen zu lassen, an etlichen Orten, wo warm Feld ist, säen die Leute Korn, Gersten und Erbsen im Februario.

36) Ist es leidlich Wetter, so säe in diesem Monat Erbsen und Frauen-Lein.

37) Was im Februario nicht gemalzet und gebrauet worden, es in diesem Monat vollends zu verrichten.

38) Scheid-

38) Scheid-Bund- und Pfahl-Holz machen lassen, und herein führen, Pflanz-und andere Gärten damit verschlagen lassen.

39) Den Saat-Acker recht fleißig betrachten, daß der Saamen zurecht untergeeget werden könne.

40) Nach den Teichen sehen, wo die Brut und der Satz stehet, solche ablassen.

41) Die andern Teiche auf den Centner versetzen, auch die starken Teiche, wie auch die Laich-Karpfen auf den Strich setzen, etliche versetzen die Strich-Karpfen um St. Georgentag, als 3. Rogener und 3. Milchner.

42) An den Schäfereyen die Lamm-Zeit wohl in acht nehmen, alle Tage fragen, wie viel Lämmer jung worden, den Knechten ihre Lämmer zeichnen lassen

43) Die Schaafe nach dem Frauentage von der Saat halten.

44) In diesem Monat streichet der Merz-Hecht, Persch, Lachs, Neunaugen und Heßling.

Im April.

1) Was im vorhergehenden Monat, Ungewitterung halber, nicht hat können verrichtet werden, muß fortgefahren, und in diesem Monat vollbracht werden, auch für Menschen und Vieh noch vor der Kornblüte Salz einzukaufen.

2) Die Wiesen mit den Schaafen zu hüten aufhören um Georgentag.

3) Die Kraut- und Flachs-Länder rühren lassen, im lezten Viertel.

4) Den Weitzen schröpfen, doch so ferne warme Zeit obhanden, und ehe er in die Schoßkiele tritt.

5) Lämmer hammeln lassen.

6) Die Schaafe waschen, und die Wolle um Exaudi, oder auch wohl eher, abnehmen lassen, wie es die Gelegenheit erfordert, auch nachdem die Witterung und warme Zeit es leiden will.
7) Die Teiche, welche mit der Winter-Fluth erhalten worden, nachdem sie aufs höchste, als es die Dämme leiden wollen, geschützet, sollen nunmehro aufgethan werden.
8) In den Weinbergen zu senken und zu heften.
9) Bäume schneideln, schaben, umhacken, und düngen, wenn es nicht zuvor geschehen, ingleichen Kerne stecken.
10) Jezt im abnehmenden Mond speiset man fleißig die Bienen, man fängt Aale, jezt hält man ein mit Fisch- und Vogelfang. Den Ochsen dienet jezt bey angehender Arbeit gut Futter, daß sie nicht zu matt werden und hinfallen. Jezt gehet an der Störfang und währet bis in den Junius.
11) Die Lager-Biere in gute, reine und frische Keller zu bringen.
12) Alt Malz in Vorrath mahlen lassen.
13) Im Neumond Bäume zu pfropfen.
14) Die Bäume, so vor Winters gedünget, den Mist, so klein seyn muß, um das Umgehackte und um die Bäume herum bis auf die Wurzeln hinan zusammen ziehen, das Erdreich darauf, werden die Bäume in dem Jahrwachse schön treiben.
15) Die Ackerarbeit muß fleißig betrachtet werden, damit nach der Landesart selbiger wohl durchgeeget und gewalzet werde.
16) Von deu Wiesen die Maulwurfs-Haufen abstechen lassen; die Gebüsche ausrotten; mit Seifensieder-Asche, wo es vonnöthen ist, düngen lassen.

17) Wo die Teiche im vorigen Monat nicht alle besezt sind, so ists Zeit zur Besezung, denn in diesem Monat fangen die Fische an zu wachsen an allerhand Art.

18) Weil nun viel Schaafe um diese Zeit auf den Schäfereyen meistens gelammet haben, so ist Zeit zu Hammeln, darbey Achtung zu geben, daß die Schäfer nicht mit der Eyter-Wolle die ganze Bauchwolle mitnehmen.

19) Die Gärten mit Zäunen verwahren lassen.

20) So man bauen will, vorig und jetzigen Monat Bauholz und Steine anzuführen.

21) In diesem Monat streicht der Persch, der Rothäugel, der Eltfisch, Schmerl, Gründling und Eltritz.

Im May.

1) Um Philippi Jacobi säet man May-Gerste, wo es bräuchlich ist, als gegen Nordhausen, selbige wird eben mit der andern reif.

2) Im Winter-Getrayde zu grasen aufhören zu lassen.

3) Die Rechnung über die Schaaf-Rössen, so im Winter geschlagen, auch die Mehrung von dem Schaafmeister auf Walburgis einer jeden Art gezählet, wieder anzunehmen, und den Abgang zu verzeichnen.

4) Die Inventaria und Rechnungen über das Rind- und ander Vieh, benebst der Mehrung und Abgang zu renoviren.

5) Pflanzen, frischen Lein, Hanf und Hirsen säen, um Urbani, auch Heydekorn im lezten Viertel.

6) Die Lämmer absetzen und die Schaafe des Tages 3 mal zu melken anfahen, um Pfingsten, ode die Woche hernach, auch wohl eher.

7) Mist und Pferch braachen zu lassen im lezten Viertel.
8) Wände kleiben, Backöfen schlagen, und Scheun-Tennen machen, reissen nicht sehr auf.
9) Die alten verfaulten Stroh-Dächer einreissen, und die alten Schöben einstreuen.
10) Hopfen stängeln und anweisen.
11) Das Getrayde auf den Böden vor der Kornblüthe fleißig wenden, damit es nicht verderbe und angehe.
12) Den Küh- und Schaafmist auf das gebraachte Feld zu führen anfahen.
13) Nun beschieret man die Schaafe, da man nicht Kälte mehr vermuthet. Jezo giebet es die beste Butter im Jahr, welche der Arzeney gleich zu schätzen ist. Man hebet auch den Maythau auf, ein klar Gesicht zu machen, auch gehet die Distillirung anderer Kräuter an, die ihre Perfection erlanget.
14) Die Wiesen muß man fleißig besuchen, daß nichts zu Schaden gegraset werde.
15) Die Hölzer fleißig in acht nehmen, sonderlich die Sommerlatten, daß sie zu rechte geheget werden.
16) Die Teiche in Obacht haben, daß sie Sommers Zeit das Wasser behalten mögen.
17) Den Pferden gut Gras füttern lassen, auch ihnen sonsten an harten Futter nichts abbrechen.
18) Weil nun die Sommersaat mehrentheils verrichtet, bedacht zu seyn, wie die Krautländer zu Rüben- und Leinland möchten wohl zugerichtet werden in düngen und arbeiten, daß kein Mangel zu sehen.
19) Die Weinberge zu betrachten, ob der Winter seinen Fleiß mit Aufziehen der Ranken, mit

Sen-

Senkung der jungen Stöcke bewiesen, auch wie mit Beschneidung und Anweisung recht fortgefahren werde.

20) Zusehen, wie sich die Lager-Biere anlassen und halten werden.

21) Holz in Vorrath einführen, damit die jungen Gehäue im Wachse nicht gehindert werden.

22) In diesem Monat fangen die Karpfen in den Teichen an zu streichen das erstemal, ingleichen Karauschen und Persche.

Im Junio.

1) Soll man mit der Braache und Mist-Fuhre fortfahren.

2) Gras mähen und Heu machen, (wo das Wasser gefährlich den Wiesen) vor Johannis, in vollem Mondenschein, schwindet nicht zu sehr.

3) Mist breiten und unterrühren im lezten Viertel.

4) Späten Lein säen um Viti Zeit.

5) Die Scheun-Tenne und Pansen von dem alten Geströhe zu reinigen, und dasselbe an einem Ort zusammen zu bringen, damit zum neuen Jahrwachs es rein gemacht sey, nachgehends Erlenlaub umher gestreuet, hilft für die Mäuse: Ehe man aber dieses Laub, oder sonsten rein Stroh in die Pansen streuet, muß man sie 8. Tage stehen lassen, damit die Dünste aus dem Erdreich ziehen.

6) Die Merz-Schaafe, Hämmel und geringe Lämmer in diesem Monat ausheben und verkaufen.

7) Den Schaafen diesen und folgenden Monat vermengtes Salz geben, wenns treuge ist.

8) In den Gränz-Gärten zu gäten.

9) Die Weinberge zu hacken und zu braachen.

10) Petri Pauli (als den 29. Jun.) bricht dem Korn die Wurzel, alsdenn reifet es Tag und Nacht.

11) Jetzund fänget man Krebse gegen den vollen Mond. Man muß Achtung geben auf die Bienen wider die Räuber. Um Verhütung des Pips giebt man den kleinen Hühnern Knoblauch, den welschen Hühnern ein Pfeffer-Korn, und beschmiert ihnen das Haupt mit Brandewein.

12) Die Rüben, so um Johannis Baptistä-Tag und Viti gesäet, müssen fleißig gegätet werden, wo sie wohl gerathen sollen.

13) Krankheiten an den Schweinen zu verhüten, leget man Angelicken-Wurzel und Kraut in die Trank-Tonne, wie auch Theriack und einen geräucherten Fuchs.

14) Soll man Pflanzen stecken, und ist die beste Zeit die Himmelfahrts-Woche, oder die Woche nach Pfingsten, die Woche vor Pfingsten soll es nicht gut seyn, das Feld zu selbigen muß zuvor wohl gepflüget und geeget seyn, obgleich viel Erdenklöser ganz bleiben, hinter welche die Pflanzen gesteckt werden, denn obgleich Dürrung einfället, so stehen doch die Wurzeln hinter den Klösern immerfort frisch. Wenn aber das Feld nach dem Egen abgewalzet wird, wie viel Leute im Gebrauch haben, und es nun drauf regnet, so wird das Feld sehr hart, und das Kraut bleibet klein.

15) Wo die Schaafmilch den Schäfern nicht verpachtet ist, soll man sie nach Pfingsten erst anheben zu melken.

16) Wer bauen will, befleißige sich, daß er die Gebäude vor der Erndte möge in die Höhe bringen.

17) Bey grosser Hitze die Pferde nicht allzusehr treiben, sich auch mit dem neuen Futter wohl in acht nehmen.

18) Die lezten 14. Tage dieses Monats den Schilf aus dem Teiche anfangen auszuhauen, einer guten Viertel Ellen unter dem Wasser.

19) In diesem Monat streichen Karpfen, Karauschen, Schleyen, Weißfische und Rothaugen, im fliessenden Wasser allerhand Floßfische.

Im Julio.

1) Gras hauen und Heu machen zu lassen in gemeinen Wesen.

2) Vor Margarethen und ehe die grosse Hitze einfällt, sollen die jungen Kapaunen zugerichtet werden.

3) Die Winter-Gersten, wo selbige gebräuchlich, ingleichen den Winter-Rübsaamen einzuerndten.

4) Weissen Rübsaamen säen um Kiliani oder Margaretha im lezten Viertel, sie sollen weich kochen.

5) Kapsaamen säen zu Winter-Pflanzen um Jacobi oder 8. Tage hernach.

6) Kapsaamen und ander Gesäme, so in diesem Monat zu reifen anfähet, von Tage zu Tage abnehmen, damit solches nicht vergeblich auslaufen möge.

7) Wenn man den Rübesaamen mit den Wurzeln auszeucht und mit einander auf den Boden legt, so wird der übrige Saamen so reif und schön, von solchen Wurzeln, als wenn er noch in dem Erdreich stünde.

8) Kraut zu blatten anfangen um Jacobi.

9) Acht Tage vor Jacobi gehet der Vogelfang mit den Känzigen an, man mag auch um solche Zeit Sprenkel anrichten, vornehmlich, wo man wilde Hollunder-Beerlein haben kann, etliche brauchen Johannis-Beerlein oder Kirschen an solcher Stelle.

10) Auf dem Gebürge fähet man die Schnerren haufenweiß auf den Heerden, um und nach Jacobi, man stecket Kirschen in Strauch, darnach fället der Schnerr mit Begierde, wer aber solches Wendwerk brauchen will, muß singende Schnerren ein paar auf dem Heerd haben.

11) Sich zu der Erndte mit Schiff und Geschirr gefaßt halten, deßwegen die Scheune-Dächer repariren und ausbessern lassen.

12) Das Getränke für Gesinde und Fröhner auf rein und sauber Gefäße füllen, und in einen guten Keller legen, damit solches nicht sauer und stinkend werde, und bey solcher harten und schweren Arbeit die armen Leute sich erquicken können.

13) Die Schäfereyen betrachten, wie dieselben in der Hitze sich halten, auch mit Pferchen und Melken fortfahren.

14) Das Getrayde auf den Korn-Böden, sonderlich wenn unten Vieh- und Pferde-Ställe vorhanden, fleißig stürzen lassen, damit es von beyderley Hitze und dem Vieh-Gestank nicht angehe.

15) Kirschen und ander zeitlich Obst, als Muscatellerbirnen, abnehmen lassen.

16) In diesem Monat in den lezten 14. Tagen kann man das Rohr in den Teichen hauen lassen, ist am ersten und besten zu tilgen.

17) In

17) In diesem Monat streichen die Karpfen zum drittenmal im Jahre, die Schleyen, Karauschen und Persche, auch viele andere gemeine Fische.

Im August.

1) In die Ruhr-Aecker, wenn sie sehr grünen wollen, Schärfe einlegen lassen.
2) Zum Grommathauen Anstalt machen.
3) Korn und Weitzen zum Saamen dreschen lassen.
4) Winter-Gersten, wenn es möglich, und Winter-Rübesaamen am Abend Bartholomäi zu säen.
5) Speck-Schweine auf die Mast zu legen, um Bartholomäi im ersten Viertel.
6) Zu Bartholomäi wird aufgehöret, die Schaafe dreymal zu melken, und forthin des Tags nur zweymal.
7) Zwiebeln aufheben um Bartholomäi.
8) Den Schaafen zum Nutzen Laub von Erlen, Birken und Eichenholz sammlen zu lassen, in Gebund zu binden, zu treugen und einzubringen.
9) Nach Bartholomäi zur Saat zu ackern anfahen.
10) Die Ruhrhacke an den Weinbergen anzustellen.
11) Das neue gedroschene Saamen-Getraide aufs dünneste auf frische Böden zu schütten, und über den andern oder dritten Tag zu wenden, damit es nicht auf einander erwärmet.
12) Herbst-Mist auszuführen.
13) Den Hafer hauen, wohl rösten und einführen lassen.
14) Die Wende-Ahrt oder Hackfurchen einlegen lassen.
15) Sich zu der Winter-Saat gefaßt machen.
16) Winter-Weitzen, Korn und Gersten dreschen, und nebst dem Winter-Rübsaamen aussäen.

17) Obst

17) Obst abnehmen lassen.
18) Die Lager-Biere visitiren.
19) Das Mühlen-Geschirr besichtigen, und zu desselben Reparirung Anstalt machen.
20) Die Weinberge lassen ausblatten, daß die Sonne zu den Trauben recht scheinen kann, und die Beere dadurch klar werden.
21) Die Fischerey vor die Hand nehmen.
22) Mit dem Rohr in den Teichen abzuschneiden fortfahren, allezeit zu Ende des Monden.
23) In diesem Monat streichen zwar die Karpfen wohl zum viertenmal, es ist aber diese Stoppelbrut so hoch nicht zu achten.

Im September.

1) Hopfen abnehmen um Egydi, um welche Zeit sich der Finkenfanger täglich auf seinem Heerde finden lassen soll.
2) Zu Weitzen und Korn die Felder aufackern und säen lassen, als den Weitzen Freytags vor oder nach Crucis im lezten Viertel.
3) Korn auf die gesommerten Erbis- und Winterfelder, 3. Wochen vor Michaelis, sonderlich was gesommert ist, in vollem Mondschein. Mittelfeld und mit schlechtem Hofmist gedünget, 14. Tage, bey gutem warmen Wetter aber 8. Tage vor oder nach Michaelis.
4) Honig ausnehmen um Sebaldi, oder zum wenigsten die Stücke in der Unterbrüten fegen oder reinigen lassen.
5) Die Stiere unter die Schaafe zu lassen um Matthäi, lammen sie Lichtmeß, ist die Unterlaß Michaelis, so ist die Lammzeit Petri. Ein Schaaf träget 21. Wochen.

6) Salz für die Menschen und das Schaafvieh in Vorrath zu kaufen.
7) Den Flachs und Hanf anzurichten, damit selbiger gebrechet und gehechelt werde.
8) Die Korn- und Weitzen-Stoppeln aufs seichteste zum Sommer-Gerstenfeld umstürzen zu lassen, damit es vor Winters verfaulet und sicher liege im lezten Viertel.
9) Lager-Obst abnehmen und einschlagen um Michaelis im lezten Viertel, hat man Gruben, so verwahret sind in Gärten, so bleibet es desto währhaftiger.

NB. Wenn die Zwiebigen-Blüthe weiß ist, soll man selbige abbrechen, und gute Vorster-Aepfel, so ohne Tadel sind, schichtweise in ein sauber Fäßlein legen, alsdenn werden sie den Geschmack nach Muscateller-Art bekommen. Die Zwiebigenblüthe, wenn sie gebrochen, muß eine Zeit lang fein verwahret und getreuget werden, bis die Vorsteraepfel reif seyn.

10) Die Schaaf-Rechnung Michaelis zu halten, ingleichen die Inventaria über das andere Vieh wieder zu verrichten.
11) Die erste Kornsaat in der Weichfasten, vor dem vollen Mond gesäet, soll sich nicht auswintern, sonderlich wo es nasse Felder hat.
12) Leimen in diesem Monden auf das lezte Viertel zu den Oefen zu hacken, und zu gebrauchen, darinnen enthalten sich keine Heimen und Grillen.
13) Das Brau-Gefäße wiederum anzurichten, und einzuquellen.
14) Den Hopfen abnehmen, selbsten pflücken, auf einen breternen Boden dünne ausstreuen lassen, damit es recht austrocknet und nicht anlauft.

15) Die

15) Die Fischerey muß nunmehro vor die Hand genommen werden.

Im October.

1) Möhren und weisse Rüben zu graben um Burkhardi im lezten Viertel.
2) Zu malzen anfahen, frische Biere zu brauen, in diesem oder folgenden Monat.
3) Bau- Busch- und hart Holz fällen im lezten Viertel.
4) Rüben zu welken.
5) Die Krautblätter und Rüben-Kräuterich sollen auf getheilten Boden zu treugen aufgeschüttet und zu Süden gebraucht werden
6) Wilde und Pfropf-Stämmlein ausheben und fortsezen lassen, im lezten Viertel, so bekleiben sie desto besser.
7) Die Wein-Pressen anzurichten, ingleichen das Wein-Gefäß binden zu lassen.
8) Die Weinlese anstellen, wenn die Beere zuvor durch einen Reif oder zween nach Gelegenheit der Witterung, gezwungen und dünnschälig worden.
9) Die Weinpfähle zu ziehen.
10) Die Weinstöcke zuzudecken an den Orten, da es gebräuchlich.
11) Die Gretz-Gärten und Kraut-Länder mit gutem Mist zu beführen, und vor Winterszeit unterzustürzen
12) Die Obstbäume soll man diesen Monat umhacken, und mit Schweinmist düngen.
13) Ingleichen sollen auch die Krautböden und kleinen Gärten wohl gedünget, und vor Winters der Mist untergepflüget werden.

14) Wenn auf den Feldern zugepfercht, und es seyn kann, sollen die Hürden auf die dürren Wiesen geschlagen, und daselbst gepferchet werden.

15) Nach verrichteter Wintersaat soll man die Quer und Läng die Furchen recht lang ausziehen und streichen lassen, dieselben rein ausschüppen und saubern lassen, damit im Winter das Wasser nicht möchte auf der Saat stehen bleiben.

16) Nicht zu viel Schaafvieh in Winter schlagen.

17) Das eingebrachte Heu auf den Schaafstall wohl zu betrachten, ob man damit zureichen kann, widrigenfalls ein mehrers zu kaufen, an wohlfeilen Orten, besser aber ists in der Erndte.

18) Schöben binden lassen, die Dächer damit auszubessern, ingleichen vor Winters die Ställe zuzukleiben, und zu verwahren.

Im November.

1) Mast-Ochsen aufzulegen auf Allerheiligen, Mehl in Vorrath, das im Winter liegen soll, mahlen lassen um Martini.

2) Laiben umreissen lassen, damit es durch Fröste ermildert werde, und auf den Frühling sich wohl egen lassen möge.

3) Was zur Sommersaat, an allerhand Sorten, item Kraut und Krehserey in vorigen Monden nicht gedünget und unterstützet worden, das kan in diesem Monat, wofern es der Witterung halber seyn kann, geschehen.

4) Brennholz, wenn man anders des Wegs halber fortkommen kann, auch wenn man sonsten nichts im Hause zu schaffen hat, anzuführen.

5) Auf

5) Auf die Drescher gute Achtung geben, damit sie rein dreschen, auch das längste Stroh zu Seilen und Schöben aufheben.
6) Eckern lesen lassen.
7) Flachs zu brechen.
8) Hausgeräthe und Säcke aus der Leinewand verfertigen lassen.
9) Das Rindvieh wohl in der Wartung versorgen, daß die Kühe bey Krautblättern, Krautstrünken und Rüben noch etwas mögen gemolken werden.
10) Federn zu schliessen, Saam-Erbsen, auch wohl Gersten lesen lassen, wo es gebräuchlich ist.
11) Das Geräthe an Korn- oder Gras-Sicheln, Sensen, Spaten, Schüppen, Hacken, Rechen, und andere Bedürfnisse aufheben.
12) Das Haus-Gefäße binden lassen.
13) Das Kraut- und Rüben-Kräuterich auf den Böden abtrocknen, weil solches, wenn es vor dem Stampfen wohl gewachsen ist, dem Vieh grossen Nutzen schaffet.
14) Aus den Teichen den Karpfen-Satz und Brut fischen lassen, und in gute Winterbehältnisse zur Verwahrung zu bringen.
15) Die Schaaf-Hürden und Pfähle zu Hause führen, daß solche nicht muthwillig zerrissen werden.
16) Geschirrholz hauen, einführen und ausarbeiten lassen.
17) Am Ende dieses Monats ist gut Bauholz zu fällen.
18) Den Hopfen decken lassen.

Im December.

1) Die nothwendigsten Bau-Fuhren bey guter Winterbahn zu verrichten.

2) Mast-

2) Mastschweine im letzten Viertel zu schlachten, so wehrhaftig seyn, auch der Speck und Fleisch nicht zu schanden werden.
3) Auf die Teiche gute Achtung geben, daß die fleißig geräumet, und die Fische wegen des Thaues oder wilden Wassers, so hernach in den Teichen stehen bleibet, und hernach zufrieret, nicht ersticken mögen.
4) Die Schaafe, so man Schnees halben fortkommen kann, fleißig austreiben lassen.
5) Das eingeschlagene Obst zu visitiren, dasselbige fleißig abwischen und wieder frisch einlegen.
6) Den Vorrath an Getraide in Scheunen betrachten, ob mit dem Futter Stroh durch den Winter zu kommen ist.
7) Bey Abziehung des Gesindes gute Achtung auf die Fütterung zu geben, auch was sie unter Händen gehabt, wohl überreichen lassen.
8) Das Brennholz an Klafterscheitern und Buschholz anzuschaffen.

Monatliche und nüzliche Erinnerungen für eine verständige Hausmutter.

Im Januario.

1) Soll sie betrachten, wie sie mit den neuen Mägden versehen sey, wird auch dieselbe zum ersten recht anzustellen wissen.
2) Das ausgetreugte Kraftgrummet und Futterstroh, sowohl die Spreu und Trebern, wo sie vor-

Bayerische Staatsbibliothek München

handen, alles fleißig in acht nehmen, daß die Fütterung zugleich geschehen möge.

3) Nach dem Vorrath an Butter und Käse sehen, die Haushaltung darnach anzustellen.

4) Zusehen, daß das Rind, und ander Vieh zu rechter Zeit Warmes zu fressen und zu saufen bekomme.

5) Darauf denken, wie sie Kälber möchte zu rechter Zeit absetzen.

6) Das Bier- und Covent-Gefässe reine halten, wenn es ausgetrunken, daß es nicht dumpfigt wird.

7) Fleißig Achtung auf das Feuermachen geben, daß kein Schade geschehen möge.

8) Töpferne und andere Gefäße fleißig betrachten, daß solches nicht muthwillig zerbrochen oder zerfallen möchte.

9) Mit den Speisen an Fleisch und Zugemüssen nicht zu karg, auch nicht zu verschwenderisch umgehen.

10) Zu rechter Zeit backen lassen, wann zum wenigsten noch drey oder vier Brod vorhanden.

11) Die Wäsche und andere Hausgeräthe in guter Verwahrung halten, und zu rechter Zeit waschen lassen.

12) Das Gespinnste fleißig fortsetzen, und darauf denken, wie viel sie dieses Jahr könnte wirken lassen.

13) Die Kühställe fleißig besuchen.

14) Nach den Hühnern und Gänsen sehen, ob sie bald werden legen.

15) Das Mastvieh fleißig warten lassen, daß solches kann zu rechter Zeit geschlachtet werden.

Im

Im Februario.

1) Hat sie nachzusehen, ob die neuen oder gebliebenen Mägde vergangenen Monat mit der Fütterung für das Rind und ander Vieh gebührlich sind umgegangen oder nicht.

2) Die Mägde fleißig ermahnen, daß das Vieh möchte recht beschicket werden, denn es diesen Monat sehr Noth thut.

3) In diesem Monat Kälber absetzen.

4) Hühnernester machen lassen in die Hühnerhäuser, daß die eine nicht hie, die andere dothin leget, auch die Eyer vertragen.

5) Auch Achtung auf die Gänse haben, denn um selbige Zeit fangen sie an zu legen.

6) Mit dem Spinnen fleißig aufs Gewebe fortfahren.

7) Kälber absetzen, so viel möglich.

8) Das gesponnene Garn in diesem Monat zu äschern, und frieren zu lassen, welches zum wirken weisser und gätlicher hiervon wird.

9) Den gebrechten Flachs folgends hecheln lassen, spinnen oder solchen aufheben.

10) Das Vieh fleißig warten lassen, daß es nicht allzusehr möchte abnehmen.

11) Mit Waschen und Backen zu rechter Zeit fortfahren.

12) Nunmehro die Asche sammlen, die Hühnerhäuser und Taubenschläge reinigen lassen, solchen Dünger aufheben, so bald der Schnee weg, oder gleich auf kleinen Schnee aussäen in die Gärten, daß hernach gut Gras wächset.

13) Sich um Petri Stuhlfeyer und Matthias zu bekümmern, Pflanzbeeten zu graben, und Kapsaamen anfangen zu säen.

14) Aufs Gärten- und Wiesenräumen künftig bedacht seyn.

15) Das Mastvieh, so aufstehet, fleißig warten lassen, daß es fett wird.

Im Martio.

1) Weil die Kühe nun meistentheils gekalbet haben, ist nöthig die Wartung mit Siede zu geben, warmes Gesäufe und etwas Grummet mit einzubrühen, damit das arme Vieh nicht gar zu mager möchte aus dem Winter kommen.

2) Die Kälber vollends absetzen.

3) Die Gärten mit Asche und andern kleinen Hühner- und Taubenmist düngen.

4) Die Gärten und Wiesen räumen.

5) Was anlanget die Milchgefässe an Kannen, Gelten, Milchaschen und Käsenäpfen in die Haushaltung anschaffen.

6) Wiederum Käse und Butter machen, indem der Winter den Vorrath meist verzehret hat.

7) Vollends zu Pflanzen graben, und Kapsaamen säen.

8) Bey der Haushälterin anhalten, ob sie was an frühen Lein um den Frauentag säen könne.

9) Zu Salat, Möhren, Zwiebeln, Gurken und andern Beete düngen und graben lassen, mit guter Gelegenheit und Wetter, in solche Saamen einstreuen lassen.

10) Saam-Strünke, und Saam-Rüben stecken.

11) Nach den Bienen sehen lassen.

12) Bey Zeiten die Brutgänse setzen.

13) Die

13) Die Hühnereyer fleißig abnehmen.

14) Das Garn, so geäschert ist, zum Leinweber thun, die Leinwand zu dem Hausgeräthe wirken lassen, daß solche hernach kommenden Monat kann in die Bleiche kommen.

15) Die Zugemüse an gebackenen Obste, Sauerkraut und Erbsen fleißig zusammen reteln, daß man aus dem Winter und Frühling kommen möge.

16) Die Winterwäsche und dergleichrn wiederum in Ordnung bringen.

Im April.

1) Soll sie sich in der ganzen Weiberhaushaltung umsehen, was nach dem rauhen Winter übrig geblieben ist, an Butter, Käse, Fleisch, Zugemüse und andern.

2) Wird eine Haushälterin gar genau befinden, daß der Mangel in vielen Stücken will heraus brechen.

3) Ist ein wachsames Auge zu haben, wie nunmehr das Vieh wiederum kann ausgetrieben werden.

4) Wo etwas Gräserey zu erlangen seyn möchte.

5) Ob etwann der Waizen zu schröpfen seyn möchte.

6) Wird die junge Weyde, Gras- und Weizenschröpfen dem Rindvieh grosse Ergötzlichkeit bringen.

7) Da hernach schöne Butter und Käse sich wieder angeben.

8) Muß eine Hauswirthin Fleiß anwenden, wie die Kühe recht gewartet werden, die Milch in Acht nehmen, reine saubere Butter und Käse machen lassen.

9) Das Mastvieh schlachten lassen, einsolzen und räuchern.

10) Daß sie einen Vorrath an trockenem Fleische den Sommer über haben möchte.

11) Was im vorigen Monat an der Gretzerey nicht hat können bestellet werden, diesen Monat vollends zu graben und zu bestellen.

12) Die jungen Gänse, Hühner und dergleichen fleißig warten zu lassen.

13) Die jungen Schweine fleißig warten zu lassen, daß sie nicht verbutten.

14) Die Leinwand von dem Weber abhohlen lassen, daß solche auf die Bleiche kommet, denn in der Baumblüthe bleichet das Wasser am meisten.

15) Die Brödung für Gesinde und Fröhner fleißig in acht zu nehmen, daß solches nicht Noth leiden, und etwa vergeblich verthan werden möchte.

Im May.

1) Müssen die Hausmütter so wohl als die Hausväter gestehen, daß im ganzen Jahr in diesem Monat pfleget die lieblichste Zeit zu seyn.

2) Wird eine Hauswirthin fleißig zusehen, wie das Gras in den Gärten stehe, zu Nutz geheget und auch gegraset werde.

3) Achtung auf die Mägde haben, daß sie zu rechter Zeit grasen gehen, und fleißig Gras zutragen.

4) Daß sie auch ihr Vieh fleißig warten.

5) Die Milch den Kühen recht ausmelken. Wenn der Rahm vor dem Butterschlagen warm gemacht wird, oder Sommerszeit in der Wärme stehet, so wird mehr Butter, sie wird aber nicht zum besten, sondern siehet weißlicht und schmie-

schmiericht, wo aber der Rahm frisch geschlagen wird, so wird zwar etwas mehr Zeit dazu erfordert, hingegen ist die Butter besser.

6) Ställe sauber und rein halten.

7) Daß am kleinen Vieh, nemlich an Schweinen, Ziegen und Gänsen keine Versäumniß geschehen mögte.

8) Die gute Mayenbutter fein allein sammlen und aufheben.

9) Das Milchwerk in acht nehmen, daß solches nicht unnöthig verthan wird, sondern, daß ein Vorrath an Käsen für das Gesinde und Fröhner zubereitet werde.

10) Die abgesetzten Kälber fleißig warten lassen in der Fütterung, daß sie nicht verbutten.

11) Zusehen, wie die Pflanzen stehen, und die gesäete Gretzerey ausgäten lassen.

12) Die Leinwand vollends bleichen lassen, was im vorigen Monat nicht ist weiß worden.

13) Den Lein rein machen lassen, daß an der Saat nicht zu hindern ist.

14) Das Bett und ander Hausgeräthe mit ausbleichen lassen.

15) Den Flachs, so im vorigen Jahr nicht gebraucht worden, und ungehechelt geblieben, bey bequemer Zeit vollends hecheln lassen zum Vorrathe.

Im Junio.

1) Eine Hauswirthin oder Haushälterin hat fleißig zu betrachten, weil nun die Arbeit angehet, wie sie sich und ihre untergebene Mägde in die Zeit schicken kann.

 2) Den

2) Den Weitzen nicht über die Gebühr schröpfen zu lassen.

3) Wenn das Gras zum Heu gehauen ist, streuen und wenden zu lassen, es geschehe durch Mägde oder Fröhner.

4) Darbey auch grasen lassen, daß das Vieh nicht Hunger leiden darf.

5) Den Dünger breiten zu lassen, wo es vonnöthen.

6) Pflanzen stecken zu lassen.

7) Lein und Hanf säen zu lassen, und was sonsten darbey vonnöthen seyn möchte, zu bestellen.

8) In den Kretzgärten fleißig gäten lassen.

9) Butter und Käse zu rechter Zeit machen lassen, denn in diesem Monat noch die beste Milchzeit ist, ehe denn die große Hitze kommet.

10) Zusehen, daß ohne Schaden an den Wiesenrändern gegraset werden möchte.

11) Die Leinwand von der Bleiche aufheben.

12) Bey Gelegenheit Strohseile machen lassen, darein das Sommergetraide gebunden wird.

13) Mit dem Backen sich in acht zu nehmen, daß das Brod nicht verschimmeln möge.

14) Wie frische Zugemüsse an Salat und Grünkraut zu haben, denn die Zugemüsse um solche Zeit am seltensten sind.

15) In der Haushaltung auch zuzusehen, was am nöthigsten ermangeln möchte, und solches anschaffen zu helfen.

Im Julio.

1) Hier hat sich nun eine Hauswirthin oder Haushälterin wohl anzuschicken, was im vorigen Monat verabsäumet wird.

2) Das Heu helfen zusammen dörre machen und einzubringen, so viel möglich.

3) Kraut hacken zu lassen mit möglichstem Fleiße.

4) Den Flachs gäten und reinigen zu lassen.

5) In angehender Erndte dem Hausvater durch die Mägde desselben beystehen, damit keine Verhinderung in der Erndtezeit geschehen möchte.

6) Die Grätze-Gärten bey dürren Zeiten mit Wasser zu besprengen, nichts ermangeln zu lassen.

7) Den Kapsaamen abnehmen zu lassen, und selbigen neben andern reifen Gesäme in acht zu nehmen.

8) Butter und Käse fleißig machen zu lassen, und schon an einen Vorrath zu denken.

9) Die Rüben noch vor der Erndte säen zu lassen.

10) Nach dem geräucherten Fleische zu sehen, ob es auch durch die Ernde durchlangen möchte.

11) Muß eine Hauswirthin zusehen, wie dem Rindviehe mit jungen Grase oder schönen Wicken zu verfüttern möchte begegnet werden.

(12 Wenn die Kirschen reif seyn, fleißig brechen zu lassen, aussieden oder backen, und die übrigen verkaufen.

13) Die Gänse lassen berupfen, die Jungen in acht nehmen, und junge Hühner aufziehen.

14) Die Laufschweine mit auf die Stoppeln laufen zu lassen, damit sie etwas zu Leibe kommen.

15) Die abgesetzten Kälber mit auszutreiben.

Im Augusto.

1) Erstlich hat eine Haushälterin zu sehen, daß die Arbeit vollends geschehe, die vorigen Monat zurückgeblieben ist.

2) Die Erndte helfen fleißig einbringen mit Abladen des Getraides.

3) Den Dünger auf der Braachen vollends breiten zu lassen, so noch nicht gebreitet ist.

4) Den Flachs raufen lassen, so irgend später gesäet ist, solchen rüffeln, und in die Röste legen lassen.

5) Die Knoten auf den Böden abtrocknen lassen.

6) Das Gesäme in denen Gräß-gärten fleißig zusammen halten.

7) Das Obst zum Theil lassen abnehmen, zu kochen und zu backen.

8) Den Vorrath an Butter und Käse zusammen halten, und verwahrlich aufheben.

9) Das Kraut- und Rübenland lassen fleißig ausgäten.

10) Die Schweine, so die Stoppeln überlaufen, auf die Mast einstecken lassen, und ein wenig mästen, für die Haushaltung zu schlachten.

11) Die Schaafe noch melken und davon gute Käse machen lassen.

12) Den Vorrath an weisser Wäsche, so man nicht täglich brauchet, rein auswaschen, ungemandelt oder ungerollt und trocken aufheben.

13) Die Gänse lassen raufen, daß sie vor Winters noch einmal können geraufet werden.

14) Das gebackene Obst in Vorrath lassen aufheben.

15) Den Flachs von der Stauche lassen trocken aufheben, die Knoten zu Haufe thun oder treugen; wenn der Flachs im heissen Sommer wächset, so wird der Stengel meistens spröde und hart, deswegen soll man selbigen nicht alsobald, wenn er von der Stauche kommt, bläuen und brechen, sondern einen Winter liegen lassen, damit die Stengel zähe werden, sonst schlägt und brecht sich viel weg, durch das Winterliegen aber wird er zähe und gelinde.

Im September.

1) Den Sommervorrath an Butter, Käse, gebackenen und ungebackenen Obst, an verwahrliche Oerter zu schaffen, und aufzuheben.

2) Die alten Kühe zu verkauffen oder mästen zu lassen.

3) Das übrige Federvieh zum Theil zu verkaufen, zum Theil aufzuheben.

4) Die gesammelten Eyer in Aschen oder Korn einzustecken, daß sie nicht leichtlich verderben.

5) Das Grummet helfen dürre machen, so viel irgend gehauen seyn möchte.

6) Das Kraut lassen von den gelben Blättern reinigen und abblaten, die Rüben saubern, durch Ausgrasen des Unkrauts.

7) Das Obst vollends backen zu lassen.

8) Das eingespündete Obst in einen Schoppen bringen lassen, so lange, bis es anfängt zu frieren.

9) Das Mastvieh, so etwan auf bevorstehenden Herbst soll geschlachtet werden, fleißig zu warten.

10) Das Rindvieh in der Fütterung wohl lassen in acht nehmen, damit eine schöne Krautbutter gefallen möchte.

11) Zusehen, ob die Oefen in den Viehstuben gut seyn, Kessel, Pfannen und Blasen noch halten möchten, wo nicht, den Hausvater erinnern, daß solches vor Winters möchte gemacht werden.

12) Die Hühnerhäuser und Taubennester zum andernmal räumen lassen. Die zusammen gehaltene Asche aufzuheben, vor Winters in die ausgegraseten Gärten ausstreuen zu lassen.

13) Kraut- und andere Gefässe in die Haushaltung binden zu lassen.

14) Die Braugefässe fleißig auswaschen, und aufheben zu lassen.

15) Jederzeit mit der Brödung verwahrlich umzugehen.

Im October.

1) Was im vorigen Monat beschrieben, und nicht geschehen ist, daß es noch gethan werden möchte.

2) Das Grummet vollends dürre machen, und einbringen zu lassen.

3) Die Krautbutter und Herbstkäse allein aufheben.

3) Die Krauthäupter bey trockenem Wetter ausstechen zu lassen.

5) Die Rüben ziehen, und die übrigen verkaufen zu lassen.

6) Von Kraut und Rüben das Mastvieh an Futter nicht mangeln noch Noth leiden, sondern auch Eckern dem Mastvieh zum Besten lesen zu lassen, welche zur Mastung sehr dienlich, sonderlich den Schweinen, und kann hierdurch manch Viertel oder Scheffel Getraid erspahret werder sonsten hätte müssen hergegeben werden.

7) Den Flachs anfangen auszubrechen, ehe es kalt wird.

8) Hausgeräthe und Säcke aus der gemachten Leinwand zu verfertigen.

9) Das Rindvieh wohl in der Wartung versorgen, daß man die Kühe bey dem Kraut und Rüben noch etwas melken möchte.

10) Das Geträncke an Covent und Bier wohl in acht nehmen und reinigen lassen.

11) Die Grätze-Beete vor Winters düngen und umgraben zu lassen, ehe es gefrieret.

12) Einen Anfang zu machen, wo Zeit, Federn zu schliessen, in Vorrath in die Betten zu stecken.

13) Das Geräthe an Kornsicheln, Sensen, Spaden, Schüppen, Krauthacken, Rechen, und andere Bedürfnisse fleißig aufzuheben.

14) Das Hausgefässe binden lassen, daß es nicht zerfället.

15) Das

15) Das Kraut- und Rübenkräutrich auf dem Boden abtrocknen zu lassen, denn solches fürs Vieh im harten Winter nützlich zu gebrauchen.

Im November.

1) Was im vorigen Monat benahmet zu thun, und zurücke geblieben ist, noch verrichten zu lassen.

2) Kraut in die Ständer zum Vorrath einzulegen.

3) Grüne Rüben aufheben, daß sie nicht gefrieren.

4) Rüben auf die Treuge anzuhängen.

5) Mit dem Federschliessen fortzufahren und die mangelnden Betten damit zu stopfen.

6) Einen Anfang zum Spinnen zu machen.

7) Die Gänse auf die Kirmessen und Martinsgans mästen.

8) Das Mastvieh wohl warten, und etliches in die Haushaltung schlachten zu lassen.

9) Das Mehl in Vorrath in die Mehlkästen zu schaffen, und damit verwahrlich umzugehen.

10) Nunmehr den Vorrath an Butter und Käse zu betrachten, so man den Winter brauchen möchte, aufzuheben, daß kein Mangel erscheine, die Uebermaase aber zu verkauffen, und Geld zu lösen.

11) Die Zugemüse an gebackenen Obst und andern fleißig aufzuheben und zu verwahren.

12) Das

12) Das thönerne Gefässe an Töpfen und Schüsseln zu kaufen, ehe der Thon gefrieret.

13) Mit Malz sich auf den Winter zu versehen, und darauf bedacht zu seyn.

14) Die Ueberkehre und Spreu vor den Scheuren fleißig aufheben und abtragen zu lassen.

15) Den Flachs ausbrechen und hecheln zu lassen.

Im December.

1) Wird nun kein Zweifel seyn, daß jede rechtschaffene Hauswirthin einen und den andern Vorrath wird auf den Winter zusammen gehalten haben.

2) Ob ein Vorrath am Holze vorhanden ist, zu sehen.

3) Den Vorrath an Mehl und Zugsmüssen verwahrlich in acht zu nehmen.

4) Das geschlachtete Fleisch, so die Feyertage über nicht möchte verspeiset werden, einsalzen, und in Rauch hängen lassen.

5) Die Mägde zu unterweisen, daß bey Winterszeit die Kühe und ander Vieh möchten fleißig gewartet werden.

6) Die übrige Butter und Käse zu verkaufen.

7) Die Haushalter bey Zeiten zu erinnern, was sie bevorstehenden Winter bedürftig, daß solches geschaffet werden möchte.

8) Achtung auf die tragenden Kühe geben zu lassen, daß sie zu guter und rechter Zeit kalben möchten.

9) Fleißig spinnen und nähen zu lassen, denn jetzo die bequemste Zeit ist, in Stuben zu arbeiten.

10) Achtung auf Feuer und Licht zu geben, sonderlich in den Ställen.

11) Den gebrechten Flachs hecheln zu lassen.

12) Bey gelinden Tagen Lichter zu ziehen und Oel zu machen, wo es im vorigen Monat nicht geschehen ist.

13) Das Zinn und andere Gefässe rein abscheuren, und was man nicht bedarf, aufheben zu lassen.

14) Worüber sie die Schlüssel hat, solche fleißig zu verwahren, und die Behältnisse zuzuschliessen.

15) Jeder Haushälterin ihre unter Händen habende Sachen aufzuheben, daß sie weiß, wo jedes auf Bedürfen zu finden sey.

Bayerische Staatsbibliothek Mü

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Einleitung in die Haus- und Landwirthschaft nach Grundsäzen für Anfänger

Nürnberg 1783

Oecon. 532
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10294992-8
VD18 10692274